

Papsttum und Episkopat im 14. Jahrhundert

Probleme der avignonesischen Päpste mit den Bistümern des Deutschen Reiches unter besonderer Berücksichtigung des Pontifikats Urbans V. (1362–1370)*

Von LUDWIG VONES

Als vor nunmehr dreißig Jahren Klaus Ganzer sein grundlegendes Werk über „Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.“ veröffentlichte und ihm den Untertitel: „Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen“ gab¹, sprach er damit die entscheidende Komponente jener Entwicklung an, die das Verhältnis zwischen Papst und Bischof im Spätmittelalter durchlief. Aus der Sicht des Papsttums, das zunehmend den Charakter einer monarchischen Institution annahm², und auf der Grundlage

* Vortrag, gehalten am 27. Februar 1998 im Collegio Teutonico (Campo Santo, Rom). Der Vortragstext wurde nur an manchen Stellen ergänzt und erweitert sowie um Fußnoten bereichert, die Vortragsform im Wesentlichen beibehalten. Der Verfasser hofft, in absehbarer Zeit das Thema in komplexerer Form abhandeln zu können, und hat deshalb aus Platzgründen weitgehend auf aufwendige Einzelbelege verzichtet. Häufiger verwendete Abkürzungen: COD = Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. J. ALBERIGO, et al. (Bologna 1973³); FAYEN = A. FAYEN, *Lettres de Jean XXII* (1316–1334) (= *Analecta Vaticano-Belgica* 2–3), 2 Vol. (Bruges 1908–1912); FIERENS-TIHON, *Lettres de A. FIERENS – C. TIHON, Lettres d'Urbain V* (1362–1370) (= *Analecta Vaticano-Belgica* 9/15). Tome I (1362–1366) (Bruxelles 1928); Tome II (1366–1370) (Bruxelles 1932); MOLLAT, *Jean XXII. LC = Jean XXII. Lettres Communes, analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican par G. MOLLAT*, 16 Vol. in 19 (Paris 1904–1947); REK = *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, Bd. IV, bearb. von W. KISKY (Bonn 1915); Bd. V–VII, bearb. von W. JANSSEN (Köln – Bonn/Düsseldorf 1973–1982), Bd. VIII, bearb. von N. ANDERNACH (Düsseldorf 1981); RIEZLER = S. RIEZLER, *Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern* (Innsbruck 1891); SAUERLAND = H. V. SAUERLAND, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv*, 7 Bde. (Bonn 1902–1913); Urbain V. LC = *Urbain V (1362–1370). Lettres Communes, analysées d'après les Registres dits d'Avignon et du Vatican, par M.-H. LAURENT – P. GASNAULT – M. et A.-M. HAYEZ (avec la collaboration de J. MATHIEU et de M.-F. YVAN)*, 12 Vol. (Paris – Rome 1954–1989).

¹ K. GANZER, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen* (Köln – Wien – Graz 1968).

² Vgl. dazu aus der Fülle der Literatur v. a. J. A. WATT, *The Theory of Papal Monarchy in the Thirteenth Century. The Contribution of the Canonists*, in: *Traditio* 20 (1964) 179–317 (auch sep.: London 1965); W. ULLMANN, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages. A study in the ideological relation of clerical to lay power* (London 1970); A. PARAVICINI BAGLIANI, *Il trono di Pietro. L'universalità del papato da Alessandro III a Bonifacio VIII* (Roma 1996); als allg. Überblick über die äußere Entwicklung: C. MORRIS, *The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 to 1250* (Oxford 1989), sowie M. MOLLAT DU JOURDIN – A. VAUCHEZ (Hg.), *Die Zeit der Zerreißen (1274–1449)* (= *Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur*, Bd. 6. Dt. Ausg. bearb. und hg. v. B. SCHIMMELPFENNIG) (Freiburg – Basel – Wien 1991).

der von ihm nun uneingeschränkt beanspruchten *plenitudo potestatis*³ sowie der Verfügungsgewalt über das Bischofsamt im Sinne des päpstlichen Universalepiskopats⁴ wurde die Erhebung der Bischöfe auf ihre Stühle in zunehmendem Maße zur alleinigen Angelegenheit der Kurie gemacht. Das letzte Wort blieb im Sinne des kurialen Zentralismus dem Papst unter Ausschluß aller anderen Rechtsinstanzen vorbehalten, wofür der Pontifikat Innocenz III. einen bedeutenden Entwicklungsschub gegeben hatte, ohne die weitergehenden Bestimmungen, die sich auf zahlreiche Aspekte seines Verhältnisses zu den Bischöfen bezogen, bis hin zur Konfrontation zu treiben⁵. Dementsprechend hatte das IV. Laterankonzil bestimmt, daß das lokale Wählergremium, in der Regel das Domkapitel, innerhalb von drei Monaten nach der Sedisvakanz sich auf einen Elekten einigen mußte, andernfalls sein Recht, einen neuen Bischof zu designieren, auf den Metropolitanbischof übergehen werde – „*ac ipsa eligendi potestas ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur, devolvatur*“⁶ –, d.h. erst wenn die zuständige Institution von ihrer Befugnis drei Monate lang keinen Gebrauch machte, war die nächsthöhere Instanz gefordert, wodurch die päpstliche Autorität bei umstrittenen Metropolitanwahlen und bei Wahlen innerhalb der dem Heiligen Stuhl direkt unterstehenden Diözesen sowieso, aber letztlich bei allen unentschiedenen Fällen eintreten mußte, da dem säumigen Metropolitan die Besetzungspflicht eines vakanten Bistums ebenfalls aufgetragen wurde, „*si canonicam voluerit effugere ultionem*“⁷, eine Drohung, die nach allgemeiner Auslegung die Devolution an den Nächsthöheren einschließt, also vom Metropolitanbischof an den Papst⁸. Da diese Regelung dann im ‚Liber Extra‘ endgültig festgeschrieben wurde⁹, stand ihre Verbindlichkeit außer Frage, und später sollte es aus der Rückschau der Kanonisten sogar aussehen, als ob ursprünglich dem Papst die Besetzung aller Bistümer zugestanden habe und

³ Vgl. L. BUISSON, *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (Köln – Wien 1982²); W. KÖLMEL, *Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses* (8.–14. Jahrhundert) (Berlin 1970); K. SCHATZ, *Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart* (Würzburg 1990); A. PARAVICINI BAGLIANI, *Il corpo del Papa* (Biblioteca di cultura storica 204) (Torino 1994), bes. 82 ff.

⁴ Vgl. G. MAY, *Ego N. N. Catholicae Ecclesiae Episcopus. Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes* (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 43) (Berlin 1995).

⁵ Vgl. dazu allg. K. PENNINGTON, *Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries* (Philadelphia, Pa. 1984), der zahlreiche Bereiche der kurialen Praxis und den kanonistischen Niederschlag der Regelungen Innocenz III. untersucht.

⁶ A. GARCÍA Y GARCÍA (ed.), *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentarii glossatorum* (= Monumenta Iuris Canonici. Series A: Corpus Glossatorum, Vol. 2) (Città del Vaticano 1981) 69; COD, 246 (Conc. Lat. IV § 23). Vgl. G. J. EBERS, *Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht* (Stuttgart 1906) 184 ff., 348 ff.; H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. I: Die katholische Kirche* (Köln – Wien 1972⁵) 342 f., 365; J. GAUDEMET, *Église et Cité. Histoire du droit canonique* (Paris 1994) 417.

⁷ GARCÍA Y GARCÍA (Anm. 6) *Constitutiones*, 70; COD, 246 (Conc. Lat. IV § 23).

⁸ EBERS (Anm. 6) 172–219; GANZER (Anm. 1) 24 ff.

⁹ X 1,6,41. Vgl. GANZER (Anm. 1) 10 f.

die Rechte der Domkapitel bzw. der Metropoliten nur Ausnahmen von dieser Praxis gewesen seien¹⁰. Der entscheidende Zeitpunkt, seit dem die päpstlichen Reservationen zur vorherrschenden Praxis bei der Bischofserhebung werden sollten, war allerdings erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit den Pontifikaten Innocenz' IV. und Alexanders IV. erreicht, vor allem nachdem letzterer 1257 generell alle zwiespältigen Bischofswahlen als *causae maiores* der Entscheidung des Apostolischen Stuhls unterworfen und damit die häufig umstrittenen Appellationsversuche entschärft hatte, wenngleich das Zweite Konzil von Lyon wieder gerade für die Inanspruchnahme der päpstlichen Appellationsgerichtsbarkeit Einschränkungen verfügen sollte¹¹. Allerdings konnte Nikolaus III. 1278 durch seine Dekretale ‚Cupientes‘ die Bedingungen für die päpstliche Anerkennung von umstrittenen Bischofswahlen, Translationen, Resignationen, Suspensionen oder ähnlich gelagerten Fällen erneut einer Revision unterziehen und so die Eingriffsmöglichkeiten des Papsttums stärken¹², ohne daß die Fortentwicklung dieser Normensetzung hin zur alleinigen Verfügungsgewalt der Kurie über die Bistümer bis ins 14. Jahrhundert hinein zum Stillstand gekommen wäre, doch ist schon für das 13. Jahrhundert zwischen den Pontifikaten Gregors IX. und Bonifaz VIII., also von 1227 bis 1303, von mehr als 1400 päpstlichen Bistumsprovisionen auszugehen¹³. War der Weg zur Generalreservation durch den Papst längst eindeutig besritten, so begnügte man sich an der Kurie vorerst mit den leichter durchsetzbaren, da rechtlich einfacher zu begründenden und an einsichtige Voraussetzungen gebundenen Spezialreservationen, die auf die individuell gelagerten Fälle und die politischen Bedürfnisse zugeschnitten waren. Den Schlußstein sollte schließlich Urban V. 1362/63 setzen, als er durch die sofort nach seinem Amtsantritt vollzogene Erneuerung der Konstitution ‚Ad regimen‘ Benedikts XII., eine Kanzleiverordnung und schließlich eine weitere, die zukünftige kuriale Praxis bestimmende 18. Kanzleiregel ‚*die Besetzung aller vakanten und aus welchem Grund auch immer vakant werdenden Patriarchate, Erzbistümer und Bistümer dem Apostolischen Stuhl reservierte*‘, die kurialen Eingriffe auf alle Patriarchal-, Metropolitan- und Bischofskirchen, die jährliche Einkünfte von mehr als 200 Goldflorin hatten, sowie auf alle vakanten oder freiwerdenden Mönchskonvente mit Einkünften von mehr als 100 Goldflorin ausweiten ließ und sodann noch je nach Bedarf seinem eigenen Zugriff, d. h. seiner speziellen Reservation, alle entsprechenden Ämter und Pfründen, also kirchliche Einrichtungen nunmehr unter jedweder Leitung einschließlich der Frauenklöster sowie der durch Heirat von Klerikern freiwerdenden Benefizien,

¹⁰ Vgl. GANZER (Anm. 1) 26, mit Diskussion der entsprechenden Stellen in der ‚Glossa ordinaria‘ des Johannes Andreae.

¹¹ GANZER (Anm. 1) 28f., 30f.; B. ROBERG, Das Zweite Konzil von Lyon [1274] (Paderborn – München – Wien – Zürich 1990) 312f. Vgl. allg. G. BARRACLOUGH, The Making of a Bishop in the Middle Ages, in: CHR 19 (1933) 275–319; D. GEMMITI, Il processo per la nomina dei vescovi. Ricerche sull'elezione dei vescovi nel secolo XIII (Napoli 1989).

¹² VI 1,6,16. Vgl. GANZER (Anm. 1) 31f.

¹³ Vgl. außer GANZER (Anm. 1) pass., GAUDEMET (Anm. 6) 417f.

ohne jegliche Wertbeschränkung vorbehielt¹⁴. Die Generalreservation Urbans V. sollte in dieser Form bis zum Pontifikat Innocenz VIII. am Ausgang des 15. Jahrhunderts Bestand haben und somit das gesamte Spätmittelalter prägen¹⁵. Am Ende der angesprochenen Entwicklung, also mit dem Pontifikat Urbans V., war die Besetzung der Bischofsstühle sowie aller anderen kirchlichen Ämter in der rechtlichen Theorie zu einem Akt der Providierung durch den Papst geworden, ein Akt, der erhebliche kirchenpolitische Konsequenzen haben konnte, wenn eine solche Provision auch am Ort gegenüber den dort herrschenden politischen Kräften durchzusetzen war¹⁶. Allerdings sollte die dabei zu beobachtende Berufung auf die Machtvollkommenheit des Papstes und auf seine Fähigkeit, das innerhalb der Kirche bestehende Recht übergehen zu können, nicht darüber hinwegtäuschen, daß durch die Ausbildung der Reservationspraxis nicht nur die Bedeutung der Metropolen empfindlich geschwächt, sondern auch das in manchen Regionen sogar noch im Entstehen begriffene, grundsätzlich niemals rechtsverbindlich dekretierte Wahlrecht der Domkapitel zuerst verletzt, dann beiseitegeschoben und schließlich völlig außer Kraft gesetzt wurde¹⁷. Damit wurden gerade jene Institutionen merklich geschädigt, die nach der Ablösung der Wahl durch Klerus und Volk die eigentlichen Träger der Forderungen des hochmittelalterlichen Reformpapsttums nach Ausschluß des Laieneinflusses bei den Bischofswahlen und nach Einhaltung der *electio canonica* geworden waren, wobei die Rolle der Domkapitel bei der Bischofswahl vielleicht in Analogie zu der des Kardinalkollegs bei der Papstwahl gesehen wurde¹⁸. Fast zwangsläufig

¹⁴ E. von OTTENTHAL (ed.), *Regulae Cancellariae Apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V. (Innsbruck 1888; Ndr. Aalen 1968) 15, § 5–6, 17 § 18. Vgl. außer der bereits genannten Literatur, v. a. GANZER (Anm. 1) 75f., 89–91, noch G. BARRACLOUGH, *Papal Provisions. Aspects of Church History Constitutional, Legal and Administrative in the Later Middle Ages* (Oxford 1935; Ndr. Westport 1971) 153ff., sowie neuerdings L. VONES, *Urban V. (1362–1370). Kirchenreform zwischen Kardinalkollegium, Kurie und Klientel* (Stuttgart 1998) 272ff.

¹⁵ Vgl. P. HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I–VI), (Berlin 1869–1897; Ndr. Graz 1959), hier Bd. III, 125ff.; FEINE (Anm. 6) 343.

¹⁶ Zur allg. Entwicklung des päpstlichen Provisionsrechts s. außer BARRACLOUGH (Anm. 14) pass., noch H. BAIER, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304* (Münster i. W. 1911); G. MOLLAT, *La collation des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d'Avignon (1305–1378)* (Paris 1921). Nicht zugänglich war mir bisher: M. BÉGOUDAVIA, *L'interventionnisme bénéfical de la papauté au XIII^e siècle. Les aspects juridiques* (Paris 1997).

¹⁷ Vgl. dazu grundlegend K. GANZER, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: ZRG. KA 57 (1971) 22–82, 58 (1972) 166–197; R. L. BENSON, *The Bishop-Elect. A study in medieval ecclesiastical office* (Princeton 1968); und neuerdings B. SCHIMMELPFENNIG, *Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert*, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter* (= VuF XXXVII), hg. v. R. SCHNEIDER – H. ZIMMERMANN (Sigmaringen 1990) 173–195.

¹⁸ Speziell die englischen Verhältnisse untersuchte und deutete in diesem Sinne E. U. CROSBY, *Bishop and Chapter in Twelfth-Century England. A Study of the ‚Mensa episcopalis‘* (Cambridge 1994) bes. 64f., 380ff.

wuchsen sich im 13. und 14. Jahrhundert viele Bischofserhebungen, vor allem wenn die Domkapitel weitgehend ausgeschaltet waren, zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen Papsttum, Königtum und weiteren weltlichen Machtträgern aus, wodurch den laikalen Eingriffsmöglichkeiten eine ungleich stärkere Plattform geboten wurde, aber auch die Kurie aus dem herzustellenden Einvernehmen kirchenpolitischen Nutzen zu ziehen vermochte. Andererseits war dem Papsttum mit dem Reservationsrecht ein Instrument an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe es gegebenenfalls seine reformerischen Vorstellungen von der Ausübung kirchlicher Gewalt direkt in die Diözesen hineinprojizieren konnte, in günstigen Fällen durch die Einsetzung eines eigenen Kandidaten, handelte es sich nicht nur um die Versorgung eines Nepoten oder Kurialen, bei anderen Gelegenheiten durch die Unterstützung eines durch das Kapitel vorgeschlagenen Kandidaten, der seinen entscheidenden Vorsprung durch die päpstliche Bestätigung erhielt, was wiederum die ambitionierten Kleriker dazu brachte, frühzeitig persönlichen Kontakt zur Kurie zu suchen, dort, soweit möglich, über die Ämterlaufbahn die notwendigen Beziehungen zu knüpfen und so unter Ausnutzung der Klientelen ein Vertrauensverhältnis herzustellen, das beiden Seiten zum Vorteil gereichen konnte. Dementsprechend ist angesichts des stetig erweiterten Reservationsrechts sowohl nach der Bedeutung der päpstlichen Eingriffe für die Bistümer und ihre Kapitel als auch für die königliche und landesherrliche Kirchenhoheit zu fragen, darüber hinaus aber nach den weiteren Auswirkungen, befand sich dieses Instrument in den Händen eines ernsthaft um die Reform der Kirche bemühten Papstes.

I.

Sieht man die kanonistische Grundlegung der späteren Reservationen vor allem in den entsprechenden Kommentaren Innocenz IV. zur päpstlichen Vollgewalt und seiner dort dargelegten, wengleich nicht unwidersprochenen Auffassung, der Papst habe aufgrund seiner *plenitudo potestatis* die Verfügung *sola voluntate* über das bestehende Kirchenrecht¹⁹, so setzte die Absicherung des in der Praxis längst geübten und seit Ende des 12. Jahrhunderts zunehmend von den Kirchenrechtlern diskutierten päpstlichen Kollationsrechts *iure reservationis* durch die Dekretale ‚Licet ecclesiarum‘ Clemens IV. von 1265 ein²⁰, als dieser zunächst die Vergabe aller weniger hoch anzusehenden Benefizien im Rang von (Nieder)Kirchen, Personaten, Dignitäten und sonstigen Pfründen, die durch den Tod des Inhabers an der Kurie vakant geworden waren, seiner Verfügung reser-

¹⁹ Vgl. BUISSON (Anm. 3) 74 ff., 88 ff.; PENNINGTON (Anm. 5) 128 f.; A. MELLONI, Innocenzo IV. La concezione e l'esperienza della cristianità come *regimen unius personae* (Genova 1990) 101 ff., 142 ff.

²⁰ VI 3,4,2; POTTHAST R 19326. Siehe BUISSON 98 ff. (Anm. 3) zur Frage der Fortsetzung der Politik Innocenz IV. durch seine Nachfolger und zu den bald einsetzenden Versuchen, seine Ansicht zu widerlegen.

vierte, ohne jedoch in dieser Reservation die Bistümer und Abteien einzuschließen²¹. Dies geschah zudem ohne ausdrückliche Berufung auf die päpstliche *plenitudo potestatis* und ohne gleich den ordentlichen Kollator völlig ausschalten zu wollen, da dieser nach wie vor tätig werden konnte, wenn innerhalb eines Monats, vom Tag der Erledigung des Benefiziums an gerechnet, keine Übertragung geschehen war²². Während die lokalen Rechte und Gewohnheiten bei Pfründenvergaben, die im Normalfall beim Bischof oder beim Kathedralkapitel lagen, vorerst grundsätzlich nicht in Frage gestellt wurden, obwohl eine solche Möglichkeit bereits durch die Dekretale ‚*Quia diversitatem*‘ Innocenz III. und ihre Glossierung durch die Kanonisten in der Formel ‚*Quia papa dare potest prebendas siue archiepiscopus sit negligens siue vigilans*‘ vorgegeben war²³, sollten in der Folge durch weitere päpstliche Konstitutionen wichtige Präzisierungen vorgenommen werden. Einerseits wurde die ‚*vacans apud sedem apostolicam*‘-Formel genauer umrissen, andererseits der Geltungsumfang der Reservationen entsprechend den politischen und finanziellen Bedürfnissen der Kurie auf alle Konsistorialbenefizien ausgedehnt und neben der bei Bischofserhebungen wirksamen Promotion bzw. Konsekration des Vorgängers, der Kassation der Wahl oder der Ablehnung der Postulation des Elekten Depositionen, Renuntiationen, Translationen, Privationen oder Permutationen eingeschlossen, wenn sie an der Kurie oder in die Hände des Papstes erfolgten²⁴. Die Reservation der niederen Pfründen erfuhr vor allem unter Martin IV., Bonifaz VIII. und Clemens V. ihre Erweiterung durch die höheren Benefizien bis hin zu den Patriarchaten, Metropolen, Bistümern, Klöstern und Prioraten, durch diejenigen der päpstlichen Legaten und Kapelläne, der Kardinäle, der Offizialen und der an der Kurie konsekrierten Bischöfe, wobei man sich zuerst des Instruments der Spezialreservation bediente, doch ging die Entwicklung hin zur allumfassenden Generalreservation. Bei den massiven päpstlichen Eingriffen in die Bischofswahlen konnte man sich auf Fälle des Dekretalenrechts berufen, durch die schon die verschiedensten Streitigkeiten innerhalb der mit diesen Entscheidungen auf Diözesanebene betrauten Gremien im Sinne des Devolutionsrechts an die Kurie gezogen worden waren, vor allem wenn es sich um die kanonische Gültigkeit des Wahlvorganges, um die Eignung des Kandidaten, um die Genehmigung von Postulationen durch das Kapitel oder um Translationen handelte²⁵. Johannes XXII. verließ 1316 durch die Konstitution ‚*Ex debito*‘ den Regelungen seiner

²² BARRACLOUGH (Anm. 14) 153–159; PENNINGTON (Anm. 5) 115 ff.

²³ X 3,8,5 (3 Comp. 3,8,2). Vgl. v.a. PENNINGTON (Anm. 5) 123 ff., dort (124, Anm. 33) auch das Zitat.

²⁴ Vgl. P. LINDEN, Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen (= Kanonistische Studien und Texte 14) (Bonn 1938, Ndr. Amsterdam 1964) 70 ff., 80 ff., 84 ff., 100 ff.; MOLLAT (Anm. 16) 10–12; L. CAILLET, La Papauté d’Avignon et l’Église de France. La politique bénéficiaire du Pape Jean XXII en France (1316–1334) (Paris 1975) 59 ff., 90 ff.

²⁵ Vgl. GANZER (Anm. 1) pass. Zur Kirchen-, Provisions- und Pfründenpolitik Clemens V. s. neuestens S. MENACHE, Clement V (Cambridge 1998), bes. 35 ff., 67 ff., 78 ff., deren Ausführungen jedoch leider die neuere deutsche Forschungsdiskussion oft nur streifen.

unmittelbaren Vorgänger unumstößliche Gültigkeit und dehnte die Reservationen im Sinne einer Stärkung des kurialen Zentralismus nochmals aus, um gleichzeitig zu versuchen, durch die Bulle und spätere Dekretale ‚Execrabilis‘ der inzwischen überhand nehmenden Ämter- und Pfründenhäufung sowie der daraus resultierenden Vernachlässigung der *cura animarum* Einhalt zu gebieten²⁶. Als Benedikt XII. dann mit der Konstitution ‚Ad regimen‘, die eng an ‚Ex debito‘ angelehnt war und wegen ihrer anfänglichen Erfolglosigkeit ein Jahr später wiederholt werden mußte, 1335 in gewisser Weise die Reservationsbestimmungen seiner Vorgänger zusammenfaßte, sicherte er der kurialen Kollation neben den Benefizien der Kardinäle, des päpstlichen Kämmerers und Vizekanzlers sowie der apostolischen Notare zusätzlich die Pfründen der Auditoren der Rota und der Audientia litterarum contradictarum, der Korrektoren und Schreiber in Kanzlei bzw. Pönitentiarie, der Abbreviatoren und päpstlichen Ehrenkapelläne sowie der Rektoren und Thesaurare in den Gebieten der römischen Kirche, wenn sie in Ausübung ihrer Amtsfunktion starben²⁷. Zudem erließ er 1336, 1339 und wiederum 1341 zeitlich aufeinander abgestimmte Generalreservationen, um die erledigten Pfründen an die Kurie zu ziehen²⁸.

Wie bereits ausgeführt, findet sich dann der entscheidende Einschnitt unter dem Pontifikat Urbans V., als die Besetzung aller Bischofssitze und verwandter Würden vollkommen den Verfahrensweisen des Provisionswesens unterworfen, gewissermaßen die „logical conclusion“ aus der in ‚Licet ecclesiarum‘ niedergelegten Doktrin gezogen wurde²⁹, während Clemens IV. seinerzeit den Geltungsumfang seiner Konstitution noch nicht auf Bistümer und Abteien hatte ausdehnen wollen³⁰. Urban V. setzte nicht nur die umfassendsten Reservationsbestimmungen durch, sondern ließ auch unter Rückgriff auf eine schon unter Clemens VI. und Innocenz VI. sporadisch geübte Verfahrensweise die rechtskräftige Promulgation von Reservationen und ähnlichen Bestimmungen generell nicht mehr durch die Ausfertigung einer Bulle betreiben, vielmehr durch ihre Aufnahme in die Kanzleiregeln, die der päpstliche Vizekanzler veranlassen konnte³¹. Dies bedeutete nichts anderes als die Reduktion der kurialen Praxis auf einen einfachen Verwaltungsakt, der schneller durchgeführt werden konnte und gegen den die Eingriffsmöglichkeiten von dritter Seite, etwa aus den Reihen des Kardinalkollegs, wesentlich eingeschränkt waren – ein deutlicher Schritt hin zum persönlichen Regiment des Papstes, der zwar mit seinen Verfügungen über das theoretisch weiterbestehende Wahlrecht der Domkapitel, Abteien, Stifte, Priorate und anderen Konvente in bisher ungekanntem Maße einfach hinweg-

²⁶ Vgl. J. HALLER, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters (Berlin – Zürich – Dublin 1966² = Ndr. der 1. Aufl. Leipzig 1903) 98–101; LINDEN (Anm. 24) 100–101; MOLLAT (Anm. 16) 12; CAILLET (Anm. 24) 190 ff., 195 ff., 204 ff., 210 ff., 484–486.

²⁷ Vgl. LINDEN (Anm. 24) 106 f.; MOLLAT (Anm. 24) 12 f.

²⁸ Vgl. MOLLAT (Anm. 24) 13.

²⁹ Das Zitat bei PENNINGTON (Anm. 5) 123.

³⁰ GANZER (Anm. 1) 34 mit den entsprechenden Belegen.

³¹ Vgl. VONES (Anm. 14) 278 f.

ging, aber häufig bei Wahlen, die im Widerspruch zu seinen Reservationen erfolgt waren, den Kandidaten vor Ort im nachhinein bestätigte. Damit machte sich Urban V. eine Verfahrenspraxis aus der Zeit Clemens VI. zu eigen, der bereits 1350 eine entsprechende Verfügung getroffen hatte, welche wiederum der 1362 gewählte Papst ausdrücklich durch Insertion in eigene Schreiben bekräftigte³². Bereits im ersten Pontifikatsjahr hatte der neue Amtsinhaber zudem am 15. Februar 1363 die Gültigkeit aller Reservationen seines unmittelbaren Vorgängers Innocenz VI. ausdrücklich aufrechterhalten, die „*tam patriarchales archiepiscopales episcopales abbatiales quam alias dignitates necnon personatus officia canonicatus prebendas et alia beneficia ecclesiastica secularia et regularia cum cura et sine cura tunc vacantia et imposterum vacatura*“ betrafen und wegen des Todes des Papstes nicht hatten besetzt werden können, wobei er sich gleichfalls auf das Vorbild Clemens VI. berief und alle zwischenzeitlich getroffenen Stuhlsetzungen oder Kollationen für ungültig erklärte³³. Und nur gut einen Monat später sollte er z. B. die Ernennung des Brixener Kanonikers Heinrich Krapff zum Bischof von Lavant durch Erzbischof Ortolf von Salzburg unter Hinweis auf die spezielle päpstliche Reservation kassieren, „*quod huiusmodi provisio et prefectio iuribus non subsistit*“, um dann selbst die Provision des Kanonikers mit dem Bischofsstuhl durchzuführen³⁴ – eine Praxis, die auch schon Innocenz VI. unter Hinweis auf Spezialreservationen durchzusetzen versucht hatte, ohne allerdings begleitend auf das Instrument einer ähnlich umfassenden Generalreservation zurückgreifen zu können³⁵.

II.

Schon Guillaume Mollat und Bernard Guillemain haben im Rahmen ihrer grundlegenden Untersuchungen über die Päpste, die Kurie und den päpstlichen Hof von Avignon betont, daß die Reservierung der Bischofseinsetzungen ursprünglich ein ausgezeichnetes Mittel gewesen sei, um im Sinne des kurialen Zentralismus von der Spitze der kirchlichen Hierarchie aus Vorstellungen in die einzelnen Diözesen hineinzutragen, durch die die dort aufkeimenden Mißstände hätten beseitigt oder zumindest eingedämmt werden können³⁶. Allerdings wären

³² FIERENS – TIHON, *Lettres* 1537; Urban V. LC 14623.

³³ *Acta Pataviensia Austriaca*. Vatikanische Akten zur Geschichte des Bistums Passau und der Herzöge von Österreich (1342–1378). III. Band: Urban V. (1362–1370), hg. v. J. LENZENWEGER u. a. (Wien 1996) 151, Nr. 30.

³⁴ *Acta Salzburgo-Aquilejensia*. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja. Bd. I, 1–2 (1316–1378), bearb. v. A. LANG (Graz 1903–1906) 525, Nr. 738 zu 1363 März 24.

³⁵ Vgl. LANG (Anm. 34) 491 f., Nr. 667 zu 1360 Jan. 10 (Kassierung der Provision des inzwischen verstorbenen Hugo von Scherffenberg sowie seines gleichfalls durch Erzbischof Ortolf von Salzburg providierten Nachfolgers Ludwig von Radekoven zum Bischof von Chiemsee und päpstliche Provision des letztgenannten zum Bischof).

³⁶ G. MOLLAT, *Les papes d'Avignon (1305–1378)* (Paris 1965¹⁰); B. GUILLEMAIN, *La cour*

bald die päpstlichen Hirtenpflichten von fiskalischen und kirchenpolitischen Erwägungen und Erfordernissen überlagert worden, so daß alle etwaigen Reformgedanken in den Hintergrund gedrängt worden und schließlich völlig verschwunden wären, ja die Bischofserhebungen angesichts des Wandels der Kurie zu einer Sozialinstitution mehr und mehr wie alle anderen Provisionen eine Versorgungsmöglichkeit und Einkunftsquelle des Papsttums geworden wären, wobei insbesondere an die manchmal recht erheblichen Servitienzahlungen zu denken sei³⁷. Diesen Überlegungen ist gewiß insoweit beizupflichten, als das Ziel der päpstlichen Reservationspolitik einst kaum die Aufhebung des bisher gegenüber der Laiengewalt so vehement geforderten und unterstützten ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel gewesen sein kann. Vielmehr mußte sich diese zum einen auf die akuten Schwierigkeiten beziehen, in denen die Diözesen und ihre Hirten seit der Abhaltung des IV. Laterankonzils steckten und die letztlich im Streit zwischen dem Säkularklerus und den Mendikanten kulminierten, aber durch das allmählich immer mehr ausufernde Pfründenwesen mit seinen Tendenzen zur Benefizienkumulation, Vernachlässigung von Residenzpflicht und Seelsorge erheblich verschärft wurden³⁸. Zum anderen lag gerade in der Einsetzung eines geeigneten Kandidaten die Möglichkeit begründet, jene allgemeinen Synodalbeschlüsse durchzusetzen, deren Einhaltung den Bischöfen weniger genehm war und die von den Metropolitane die regelmäßige Abhaltung von Provinzialkonzilien zur Reform der Mißstände sowie zur Hebung des Lebenswandels der Geistlichkeit, innerhalb der Diözesen indes die *correctio* des Klerus durch die Bischöfe sowie neben den regelmäßig abzuhaltenden Diözesansynoden und Visitationen die Einrichtung entsprechender Kontrollorgane forderten³⁹. Auf der theoretischen Ebene des Kirchenrechts, die hier natürlich in ihrer Komplexität nur gestreift werden kann, war das Verhältnis des Papsttums zum Episkopat gekennzeichnet durch die Behauptung der übergeordneten primatialen Stellung, wie sie im Begriffspaar *plenitudo potestatis – pars sollicitudinis* seit den Zeiten Innocenz III. ihren klarsten Ausdruck gefunden hatte⁴⁰, als der in ihrer Vollgewalt unantastbaren päpstlichen Autorität die eingeschränkte Macht

pontificale d'Avignon (1309–1376). Étude d'une société (= BEFAR, fasc. 201) (Paris 1962; 1966²).

³⁷ MOLLAT (Anm. 36) 553 ff.; GUILLEMAIN (Anm. 36) bes. 104 ff. Zum Aspekt der römischen Kurie als Sozialinstitution grundsätzlich E. PITZ, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58 (1978) 216–359, und W. REINHARD, Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten, in: ZKG 86 (1975) 145–185, sowie einige einschlägige Beiträge in seinem Sammelband: W. REINHARD, Ausgewählte Abhandlungen (Berlin 1997).

³⁸ Vgl. zu dieser Entwicklung u. a. M. GIBBS – J. LANG, Bishops and Reform, 1215–1272. With Special Reference to the Lateran Council of 1215 (London 1934, Ndr. London 1962), bes. 94 ff.; J. E. SAYERS, Papal Government and England during the Pontificate of Honorius III (1216–1227) (Cambridge 1984); P. B. PIXTON, The German Episcopacy and the Implementation of the Decrees of the Fourth Lateran Council, 1216–1245. Watchmen on the Tower (Leiden – New York – Köln 1995).

³⁹ Vgl. PIXTON (Anm. 38) pass.

⁴⁰ PL 217, col. 517: „*Quia, sicut plenitudo sensuum consistit in capite, in caeteris autem*

der Bischöfe gegenübergestellt und ihre Funktion, seien sie Jurisdiktionsträger auf der Diözesanebene oder überdiözesane Jurisdiktionsinhaber, von der Ermächtigung durch den Papst, den *vicarius Christi*, hergeleitet wurde⁴¹, der wiederum die *sollicitudo omnium ecclesiarum* beanspruchte⁴². Dementsprechend kam dem Papst neben der Fürsorge- und Aufsichtspflicht, einschließlich der Entscheidung bei zwiespältigen Bischofswahlen, seit Gregor VII. die letzte oder alleinige Weisungsgewalt bei den *causae maiores* zu, zu denen die Verlegung von Bischofssitzen, die Absetzung und Versetzung von Bischöfen sowie die Erlaubnis vom Verzicht auf das Bischofsamt zählten⁴³.

Zwar sollte sich im Laufe des 13. Jahrhunderts von bischöflicher Seite Widerspruch gegen die oftmals störenden päpstlichen Eingriffe regen, vor allem wenn durch massive Pfründenkollektionen ohne Rücksicht auf die Fähigkeit bzw. den Willen der Providierten zur Ausübung der Seelsorge und auf ihren Bildungsgrad, durch die Ausstellung von Privilegien und Exemptionen gerade die gewünschten Reformansätze zunichte gemacht wurden, doch erwarteten nicht zuletzt die von bischöflicher Seite vorgebrachten Invektiven und Traktate wie die eines Robert Grosseteste, eines Guillaume Le Maire oder eines Guillaume Durand die Wiederherstellung des *status universalis ecclesiae* durch eine vom Haupt ausgehende Reform der Glieder⁴⁴. Bis hin zu den bekannten Gutachten im Umkreis des Konzils von Vienne mit ihrer erstmals klar formulierten Forderung nach einer

membris pars est aliqua plenitudinis: ita caeteri vocati sunt in partem sollicitudinis, solus autem Petrus assumptus est in plenitudinem potestatis“.

⁴¹ PENNINGTON (Anm. 5) 43 ff.; K. SCHATZ, Papsttum und partikularkirchliche Gewalt bei Innocenz III. (1198–1216), in: AHP 8 (1970) 61–111; WATT (Anm. 2) pass.; DERS., The Use of the Term ‚Plenitudo potestatis‘ by Hostiensis, in: S. KUTTNER – J. J. RYAN (ed.), Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law (= Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia, Vol. 1) (Città del Vaticano 1965) 161–187; R. L. BENSON, Plenitudo potestatis. Evolution of a formula from Gregory IV to Gratian, in: Studia Gratiana 14 (1967) 195–217. Allg. J. RIVIÈRE, „In partem sollicitudinis“. Évolution d’une formule pontificale, in: Revue des Sciences Religieuses 5 (1925) 210–235, und A. M. STICKLER, La ‚Sollicitudo omnium ecclesiarum‘ nella canonistica classica, in: Communio 13 (1972) 547–586.

⁴² Vgl. zur weiteren Diskussion B. TIERNEY, From Thomas of York to William of Ockham. The Franciscans and the Papal *Sollicitudo Omnium Ecclesiarum*, 1250–1350, in: Communio 13 (1972) 607–658, Ndr. in: B. TIERNEY, Rights, Laws and Infallibility in Medieval Thought (Aldershot 1997) Nr. XV.

⁴³ PENNINGTON (Anm. 5) 60; BENSON (Anm. 41) 202; STICKLER (Anm. 41) 553–561; FEINE (Anm. 6) 336 f.

⁴⁴ Zu den Vorstellungen des Robert Grosseteste s. R. William SOUTHERN, Robert Grosseteste. The Growth of an English Mind in Medieval Europe (Oxford 1992²), bes. 237 ff., 249 ff., 272 ff.; zu denen des Guillaume Le Maire J. AVRIL, Les conceptions ecclésiologiques de Guillaume Le Maire, évêque d’Angers (1291–1317), in: La Littérature angevine médiévale (Angers 1981) 111–134; zu denen des Guillaume Durand d. J. C. FASOLT, Council and Hierarchy. The Political Thought of William Durant the Younger (Cambridge 1991), pass.; DERS., At the crossroads of law and politics: William Durant the Younger’s ‚Treatise‘ on councils, in: BMCL 18 (1988) 43–53. Allg. zur Entstehung der Forderung nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern s. K. A. FRECH, Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter (Frankfurt – Bern – New York – Paris 1992) pass.; DERS., Reform an Haupt und Gliedern: Die Antwort

reformatio ecclesiae tam in capite quam in membris wurde allgemein die Reform von oben erwartet und auf den Reformwillen des Papstes vertraut, dessen Gewalt man im Sinne der entstehenden konziliaren Theorie lediglich durch seine Pflicht zur Erneuerung des *status universalis ecclesiae* eingeschränkt sah⁴⁵.

Zu Beginn jener Epoche, während der die Päpste in Avignon residierten, hatte sich also ein kirchenrechtlich gut abgesichertes Spektrum von päpstlichen Eingriffsmöglichkeiten in die Diözesen herausgebildet, die in der Regel durchaus nicht negativ gewertet wurden, außer sie hatten sich schon zum Mißbrauch gesteigert. Während das Verhältnis der Domkapitel zum päpstlichen Reservationswesen eher ambivalent blieb, da man einerseits die massive Beschränkung oder gar den Verlust des Wahlrechts fürchtete, andererseits der kuriale Einfluß vor allem bei Uneinigkeit vor dem Zugriff weltlicher Machtträger schützte, der Preis dafür allerdings manchmal die Einsetzung eines unbekanntem Kandidaten zum Bischof sein konnte, wurde in anderen Bereichen der Papst geradezu zur Unterstützung besonderer Anliegen aufgefordert. So zog man den Papst in schwelende Konflikte hinein, wenn es über die Frage der Zugehörigkeit zu einer Kirchenprovinz zum Streit gekommen war, da nur durch seine Autorität eine Umstrukturierung erreicht werden konnte; desgleichen richtete man gerne Bitten an die Kurie, wenn es um Maßnahmen zur Disziplinierung des Klerus oder zur Absicherung gegen Entfremdung des Kirchengutes ging. Selbst das heikle Problem der direkten, auf Reservationen beruhenden päpstlichen Pfründenkollektionen, durch die der örtliche Kollator übergangen wurde, wurde oftmals beiseitegeschoben, wenn man eine übergeordnete Autorität benötigte, um Provisionen eigenen Rechts gegen mögliche Anfechtungen aufrechtzuerhalten oder gegebenenfalls notwendige Indulte und Dispense zu erlangen. So spielten sich nicht selten Formen gegenseitiger Unterstützung ein, wenn die Bischöfe den Papst zur Verwirklichung ihrer eigenen Pfründenpolitik heranzogen und im Gegenzug ihre Hilfe bei der Durchsetzung päpstlicher Provisionen gewährten. Für solche Vorteile nahm man sogar wesentliche finanzielle Nachteile in Kauf, wie die Vermehrung der Abgaben und die mit diesem Mehraufwand verbundenen Kosten für den Einzug bis hin zur Ausstattung der Kollektoren mit Benefizien. Mit Vorsicht sollte ebenfalls die Oktroyierung von Bischofskandidaten

des Konzilstheoretikers Wilhelm Durant auf die Krise der Kirche, in: ZRG. KA 81 (1995) 352–371.

⁴⁵ Zu den Reformgutachten im Umkreis von Vienne vgl. immer noch E. MÜLLER, Das Konzil von Vienne 1311–1312. Seine Quellen und seine Geschichte (= Vorreformationsgeschichtliche Forschungen XII) (Münster i. W. 1934), bes. 498 ff., 587 ff., sowie neuerdings MENACHE (Anm. 25) 279 ff., aber auch FASOLT, Council (Anm. 44) pass., sowie DERS., The manuscripts and editions of William Durant the Younger's „Tractatus de modo generalis concilii celebrandi“, in: AHC 10 (1978) 290–309 (Ergänzungen und Berichtigungen dazu durch J. MIETHKE, in: QFIAB 61, 1981, 450–452); DERS., Die Erforschung von Wilhelm Durants d. J. „Tractatus de modo generalis concilii celebrandi“. Eine kritische Übersicht, in: AHC 12 (1980) 205–228; DERS., At the crossroads (Anm. 44); DERS., Die Rezeption der Traktate des Wilhelm Durant d. J. im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: J. MIETHKE – A. BÜHLER (Hg.), Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert (München 1992) 61–80.

beurteilt werden, die zum unmittelbaren Umkreis des Papstes gehörten oder auf die eine oder andere Weise seine Gunst erlangt hatten. Diese nahmen häufig ihr Bistum überhaupt nicht in Besitz, geschweige denn daß sie sich weihen ließen. Statt dessen stellten sie im günstigsten Fall einen Administrator und bezogen nur die Einkünfte, bis sie vielleicht die Translation auf einen von den Einkünften her lukrativeren Bischofsstuhl, auf einen Metropolitansitz oder gar die Promotion zum Kardinal erreichen konnten. Pierre d'Aigrefeuille, Mitglied einer einflußreichen Kardinalsfamilie in Avignon, hatte auf diese Weise Mitte des 14. Jahrhunderts mit päpstlicher Ermächtigung nacheinander sechs Bischofssitze inne, verbrachte sein Leben indes lieber an der Kurie, wo er jedesmal die angemessenen Servitialeistungen abzuliefern hatte⁴⁶. Zweifellos ist dies als Mißstand zu bewerten und wurde so auch von den Zeitgenossen gebrandmarkt, doch konnte die nur kurze Anwesenheit oder die permanente Abwesenheit des Diözesanbischofs von den Mitgliedern des Domkapitels durchaus positiv aufgefaßt werden, da er als überlegener Konkurrent um Besetzung der Pfründen ausfiel und demzufolge die Domherren selbst auf diesem lukrativen Feld nunmehr noch intensiver tätig werden konnten⁴⁷.

Die päpstlichen Eingriffsmöglichkeiten in den Diözesen waren natürlich nicht überall gleich intensiv, sondern unterlagen den häufig von der herrscherlichen Einflußnahme geprägten Besonderheiten der Kirchenverfassung in den jeweiligen Reichen, vor allem wenn eine auf ein zentrales Königtum ausgerichtete Landeskirche bestand und jede erfolversprechende Maßnahme von der Übereinstimmung zwischen Monarch und Papst abhing. So konnte Johannes XXII. auf der Iberischen Halbinsel während seines langen Pontifikats von 82 Bischofserhebungen 69 durch direkte Providierung veranlassen. Dem standen 38 Wahlversuche durch die Kathedralkapitel gegenüber, von denen er nur zweien durch nachträgliche Provision letzte Gültigkeit verlieh, was einer Aushöhlung des Wahlrechts gleichkam⁴⁸. Diese Erfolgsbilanz forderte natürlich auch ihren Preis, der nicht nur darin bestand, daß er auf eine rigide Vorgehensweise mittels einer Generalreservation verzichtete und es statt dessen vorzog, durch Spezialreservationen sowie nachfolgende Verhandlungen den besonderen Einzelfällen Rechnung zu tragen, sondern auch behutsam bei der Auswahl seiner Kandidaten vorging. Während er 65 Kathedralkanonikern zur Bischofswürde verhalf, waren

⁴⁶ Vgl. J. M. H. ALBANÈS, Pierre d'Aigrefeuille, évêque d'Avignon, de Vabres, de Clermont, d'Uzès & de Mende. Preuves de son épiscopat. Élimination de trois faux évêques d'Avignon (Marseille 1877); DERS., Pierre d'Aigrefeuille, évêque de Tulle, Vabres, Clermont, Uzès, Mende et Avignon, in: Bulletin de la Société Scientifique, Historique et Archéologique de la Corrèze 14 (1892) 51–97.

⁴⁷ Dies ist zum Beispiel in Köln während der Sedisvakanz nach dem Tod Erzbischofs Wikbolt von Holte und vor der Wahl Heinrichs von Virneburg zu beobachten. Vgl. U. HÖROLDT, Studien zur politischen Stellung des Kölner Domkapitels zwischen Erzbischof, Stadt Köln und Territorialgewalten 1198–1332. Untersuchungen und Personallisten (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 27) (Siegburg 1994) 246 ff., bes. 252 ff.

⁴⁸ Vgl. J. GOÑI GAZTAMBIDE, Juan XXII y la provisión de los obispos españoles, in: AHP 4 (1996) 25–58, hier 57.

es nur acht Angehörige des Mönchsstandes; zudem nahm er auf die Abneigung der Kapitel Rücksicht, landesfremde, an den Problemen ihres Sprengels wenig interessierte Bischöfe vorgesetzt zu bekommen, so daß er nur neun Kandidaten des französischen Raumes providierte, jeweils vier in Kastilien und Navarra, einen in Katalonien⁴⁹. Diese Bescheidung sicherte ihm auch die weitgehende Unterstützung des Königtums, das allein schon aus politischen Gründen eine zu starke französische Gruppe im Episkopat ablehnen mußte, aber gewiß auch erkannt hatte, daß landesfremde Bischöfe oft nicht einmal zeitweise in ihren Sitzen residierten, zumeist nur die Einkünfte beziehen wollten und für die Administration oder gar Seelsorge völlig ausfielen. Auseinandersetzungen mit dem Königtum und den in ihren eigenen Interessen geschmälernten lokalen Gewalten waren so unausweichlich, zumal solche Bischofsnennungen zumeist nur ein Vorspiel für immer weitergehende Eingriffe in das Provisionswesen bildeten, der ferne Bischof bemüht war, die ertragreichsten Pfründen in seine Hand zu bekommen, und die Bistümer zunehmend stärker für die Versorgung der Kurialen sowie der Kardinäle herangezogen wurden, vor allem wenn der solcherart erhobene Bischof zum Kardinalat aufstieg, ohne die zuvor erworbenen Pfründen aufzugeben, bzw. für ihre Weitergabe innerhalb seiner Familia sorgte⁵⁰. Am klarsten wurde die ablehnende Haltung des Königtums von Alfons XI. von Kastilien zum Ausdruck gebracht, als er von der Kurie außer drei Landeskardinälen verlangte, „*quod nullus prelatus nec alius beneficiatus extraneus poneretur in regnis suis*“⁵¹. Allerdings versäumte es Johannes XXII. andererseits, die ihm durch die kuriale Provision an die Hand gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um eine Reform des Episkopats in die Wege zu leiten, und man hat festgestellt, daß die Lage innerhalb der kastilischen Bistümer zu Ende seines Pontifikats genauso trist war wie zu Beginn⁵², doch das lag mehr an den Auswahlkriterien für die Kandidaten als an der Untauglichkeit der päpstlichen Bischofssetzung als Reforminstrument. Selbst den Zeitgenossen ist es nicht eingefallen, den in heftige politische Konflikte verstrickten und der Häresie

⁴⁹ GOÑI GAZTAMBIDE (Anm. 48) 57f.

⁵⁰ Zum aragonesischen Raum s. in dieser Beziehung Johannes VINCKE, Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonesischen Krone, in: RQ 53 (1958) 1–24; DERS., Aragonische Gesandte und päpstliche Provisionen, in: RQ 53 (1958) 227–230 und neuerdings J. P. KERN, Die Besetzung der aragonesischen Bischofsstühle unter Peter IV., Johannes I. [sic!], Martin I. (1336–1410), in: SFGG.GAKGS 32 (1988) 148–263, sowie für die Verhaltensweise der Kardinäle gegenüber diesem Raum außer der Einzelfallstudie von J. VINCKE, Nikolaus Rosell O.P., Kardinal von Aragón, in: AFP 14 (1944) 116–197, insbesondere D. EMEIS, Peter IV., Johann I. und Martin von Aragon und ihre Kardinäle, in: SFGG.GAKGS 17 (1961) 72–233.

⁵¹ Vgl. GOÑI GAZTAMBIDE (Anm. 48) 57f.; das Zitat ebd., 57f., nach H. FINKE (Hg.), Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291–1327), Bd. 2 (Berlin 1908, Ndr. Aalen 1968) 837, Nr. 518 zu (1327) März 21 (Bericht von Bernardus Lulli, Prokurator König Jakobs II. von Aragón, über *Peticiones „indecentes“* des kastilischen Königs).

⁵² Vgl. GOÑI GAZTAMBIDE (Anm. 48) 58.

beachtigten Papst⁵³ als reformfreudig anzusehen, und es verwundert keineswegs, wenn Marsilius von Padua, der zu seinen Gegnern zählte, in seinem ‚Defensor pacis‘ angesichts der Besetzung der Bischofsstühle von Winchester und Lund feststellt: „*Hos enim tamquam utiles dignificat Romanus pontifex et ecclesiae defensores, qui pro temporalibus conservandis vel amplius usurpandis contendere norunt, sacre vero theologie doctoribus, tamquam inutilibus reiectis ab eo. Simples enim sunt ... et ecclesiam dilapidari sinerent; cum tamen ecclesia non sint temporalia, sed Christi fides, pro qua, non pro temporalibus, iuxta Christi consilium et apostoli contendere debet episcopus, ...*“⁵⁴, und nicht mit dem Vorwurf spart, Johannes XXII. habe ungeeignete Kandidaten – Jünglinge ohne Gottesgelehrtheit, die erforderliche Bildung und den notwendigen Weihegrad – auf die berühmtesten Bischofssitze erhoben, nur weil er mächtigen Herren entgegenkommen wollte und möglicherweise auch Geldzahlungen erhalten habe⁵⁵.

Die wenigsten Beschränkungen waren den päpstlichen Provisionen in jenen Gebieten auferlegt, wo keine starke Königsgewalt regulierend eingreifen konnte, so daß z. B. in Italien nach den Schätzungen von Enzo Petrucci während der Avignonesischen Epoche fast ein Drittel der Bischofssitze zumindest einen französischen Amtsinhaber gesehen haben und der Anteil französischer Bischöfe am italienischen Episkopat über die gesamte Zeit hinweg fast bis zu 12% betrug⁵⁶. Dabei hatten die nord- und mittelitalienischen Diözesen naturgemäß die größte Dichte vorzuweisen, aber selbst noch in Süditalien sind die Spuren französischer Präsenz in einem Fünftel der Bischofslisten durchaus beachtenswert⁵⁷. Selbst in Frankreich, wo die Monarchie traditionell eine überaus starke Stellung gegenüber der Kirche behauptete, wie Bonifaz VIII. im Konflikt mit Philipp dem Schönen hatte feststellen müssen, sollte es Johannes XXII. zwischen 1316 und 1324 während der Schwächeperiode der Königsherrschaft gelingen, in den 127 französischen Diözesen insgesamt 230 Bischofsprovisionen durchzusetzen und in dieser Zeit nur 9 ordentliche Kapitelwahlen hinzunehmen⁵⁸. Insgesamt betrug die Anzahl seiner Provisionen bei der Vergabe

⁵³ Siehe dazu neuerdings U. HORST, Evangelische Armut und päpstliches Lehramt. Minoritentheologen im Konflikt mit Papst Johannes XXII. (1316–34) (= Münchener Kirchenhistorische Studien, Bd. 8) (Stuttgart – Berlin – Köln 1996).

⁵⁴ Marsilius von Padua, Defensor pacis, ed. R. SCHOLZ (= MGH. Fontes iuris Germ. Antiqui in usum scholarum, 7) (Hannover 1932) 455 f.

⁵⁵ Marsilius von Padua, Defensor pacis, 458: „*Nec taceo, quod supradictus episcopus, favore ac gratia potentum sibi querendis et cum hiis etiam inde fortassis receptis pecuniis, quosdam invenes divine legis et aliarum disciplinarum indoctos nec in sacrum quemquam ordinem promotos adhuc in famosis urbibus ad episcopatus promovit*“. Vgl. W. JANSSEN, Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: P. BERGLAR – O. ENGELS (Hgg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner (Köln 1986) 185–244, hier 188.

⁵⁶ Vgl. E. PETRUCCI, Vescovi francesi in Italia nel Trecento, in: Échanges religieux entre la France et l'Italie du Moyen Âge à l'époque moderne. Études rassemblées par M. MACCARONE – A. VAUCHEZ (= Bibliothèque Franco Simone, 16) (Genève 1987) 67–88, bes. 68 ff.

⁵⁷ PETRUCCI (Anm. 56) 70 f.

⁵⁸ GAUDEMET (Anm. 6) 418. Zur Provisionspolitik Johannes XXII. s. allg. die bereits

höherer Pfründen, Bistümer und Abteien, 1332⁵⁹, so daß Guillaume Mollat konstatieren kann: „La collation directe des évêchés par le Saint-Siège prit une énorme extension au XIV^e siècle“⁶⁰! Als dann mit dem aus dem Zisterzienserorden hervorgegangenen Benedikt XII. ein Papst nachfolgte, der sich zumindest den Ruf eines Ordensreformers erwerben sollte⁶¹, zeigte sich, daß auch dieser keine andere Verhaltensweise an den Tag legte und das Mittel der Bischofsprovisionen bedenkenlos einsetzte. In seinem achtjährigen Pontifikat griff er 352mal durch eine päpstliche Provision auf Bistümer oder Abteien zu⁶². In Frankreich ließ er bei 58 Bistumsbesetzungen während seines Pontifikats nur neun durch die freie Wahl der jeweiligen Kathedralkapitel erfolgen⁶³ und nutzte seine Einflußmöglichkeiten ansonsten vor allem dort, wo sich die geringsten Widerstände entgegenstellten, d.h. in der Hauptsache in Italien⁶⁴. Bernard Guillemain stellt angesichts dieser gängigen Verfahrenspraxis, die natürlich ebenfalls die Abtseinsetzungen betraf, grundsätzlich fest: „Le système électif est en pleine décadence; son impuissance est manifeste“⁶⁵. Und nicht zuletzt für den Bereich der englischen Kirche, die dem kurialen Einfluß traditionell nur wenig offenstand und von einem starken Königtum dominiert wurde, konnten neuere Untersuchungen einzelner Diözesen sowie der schottischen und nord-englischen Verhältnisse nachweisen, daß päpstlichen Provisionen, selbst wenn sie die Besetzung von Bischofssitzen betrafen, ein viel größerer Erfolg beschieden war, als bislang angenommen, ja sogar eine Bereinigung der Strukturen der Kirchenprovinzen erwartet wurde, wie sie sich aus dem jahrhundertelangen Ringen zwischen den Metropolen Canterbury und York herausgebildet hatten⁶⁶. Zwar bemühten sich König und Parlament durch eine restriktive Gesetzgebung – zu denken wäre z.B. an die Statuten *Provisors* (1351/64) und *Praemunire*

zitierte Untersuchung von L. CAILLET (Anm. 24) bes. 35 ff., dort 35, 52 f. auch das Zahlenmaterial.

⁵⁹ CAILLET (Anm. 24) 35.

⁶⁰ F. LOT – R. FAWTIER (dir.), *Histoire des Institutions Françaises au Moyen Âge*. Tome III – Institutions ecclésiastiques, par J.-F. LEMARIGNIER – J. GAUDEMET – G. MOLLAT (Paris 1962) 339.

⁶¹ Vgl. v.a. B. SCHIMMELPFENNIG, Zisterzienserideal und Kirchenreform. Benedikt XII. (1334–1342) als Reformpapst, in: *Zisterzienser Studien III* (Berlin 1976) 11–43; F. J. FELTEN, Die Ordensreformen Benedikts XII. unter institutionengeschichtlichem Aspekt, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 1)*, hg. v. G. MELVILLE (Köln – Weimar – Wien 1992) 369–435.

⁶² Siehe dazu B. GUILLEMAIN, *La politique bénéficiaire du pape Benoît XII (1334–1342)* (= *Bibliothèque de l'École des Hautes Études*, fasc. 299) (Paris 1952), bes. 39 ff.

⁶³ GUILLEMAIN (Anm. 62) 39 f.

⁶⁴ Vgl. GUILLEMAIN (Anm. 62) 155.

⁶⁵ GUILLEMAIN (Anm. 62) 153.

⁶⁶ So neuerdings A. D. M. BARRELL, *The Papacy, Scotland and Northern England, 1342–1378* (= *Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth series, Vol. 30*) (Cambridge 1995), bes. 79 ff., 184 ff.; DERS., *Papal involvement in appropriations in Scotland and northern England, 1342–1378*, in: *Northern History* 24 (1988) 18–37; DERS., *The effect of papal provisions on Yorkshire parishes, 1342–1370*, in: *Northern History* 28 (1992) 92–109.

(1353/65)⁶⁷ –, die päpstlichen Eingriffsmöglichkeiten zugunsten der bestehenden königlichen Prärogativen und laikalen Patronatsrechte weitgehend zu beschränken⁶⁸, doch muß dies als Zeichen eben für den bisherigen Erfolg solcher Initiativen gewertet werden. Andererseits wiederum konnte es für den König vorteilhafter sein, mit dem Papst ein Arrangement zu treffen und die im Vorfeld abgeklärte Provision eines ihm genehmen Kandidaten zuzulassen, da er auf diese Weise ungeachtet der Forderungen des Parlaments die Unwägbarkeiten einer Kapitelwahl zu umgehen vermochte⁶⁹. Geriet der Papst allerdings über die Providierung von Bischofssitzen mit dem König in einen direkten Konflikt, weil dieser ohne kuriale Zustimmung einen eigenen Kandidaten aus seiner Umgebung, insbesondere einen Verwaltungsfachmann aus der Kanzlei präsentieren wollte, endete dies in der Regel mit einer beiderseitigen Einigung, die entsprechend den Kräfteverhältnissen vor Ort letztlich den Sieg des Königtums darstellte⁷⁰. Auch hier fand das Papsttum einzig am festen Zugriff der Königsgewalt seine Grenzen, während das Wahlrecht der Kathedralekapitel kaum ein unüberwindliches Hindernis bedeutete.

III.

Weit schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse im Deutschen Reich, wo eine alles zentralisierende Königsgewalt fehlte, statt dessen ein kompliziertes Mit- und Gegeneinander von Königtum, Kurfürsten, Landesherren, bischöflichen Territorialfürsten und Städten herrschte⁷¹ und die zumeist hochadligen Domkapitel durch ihre Familienverbindungen tief in das vielschichtige politische Beziehungsgeflecht verstrickt waren. Insbesondere die drei rheinischen Erzbistümer gewannen sowohl für das Königtum als auch für das Papsttum eine überragende

⁶⁷ Vgl. VONES (Anm. 14) 252 ff., 292 ff.; BARRELL, *The Papacy* (Anm. 66) 129 ff., 134 ff., 141 ff.; DERS., *The Ordinance of Provisors of 1343*, in: *Historical Research* 64 (1991) 264–277; und von der älteren Lit. v. a. C. DAVIES, *The Statute of Provisors of 1351*, in: *History N.S.* 38 (1953) 116–133; F. CHEYETTE, *Kings, Courts, Cures, and Sinecures: The Statute of Provisors and the Common Law*, in: *Traditio* 19 (1963) 295–349; E. B. GRAVES, *The Legal Significance of the Statute of Praemunire of 1353*, in: *Haskins Anniversary Essays*, ed. by C. H. TAYLOR (Boston – New York 1929) 57–80; Ch. [J.] GIVEN-WILSON, *The Bishop of Chichester and the Second Statute of Praemunire, 1365*, in: *Historical Research* 63 (1990) 128–142; R. BUTT, *A History of Parliament. The Middle Ages* (London 1989; Ndr. 1991) 313 ff., 318 ff.

⁶⁸ Siehe dazu allg. J. T. ELLIS, *Anti-Papal Legislation in Medieval England (1066–1377)* (Washington 1930); Th. ECKERT, *Nichthäretische Papstkritik in England vom Beginn des 14. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *AHC* 23 (1991) 116–359.

⁶⁹ Vgl. BARRELL, *The Papacy* (Anm. 66) 155 f., 191–200.

⁷⁰ Vgl. VONES (Anm. 14) 293 ff. Zu einzelnen Fällen s. ebenda 252 ff.; BARRELL (Anm. 66) 125 ff.

⁷¹ Als erster Forschungsüberblick bieten sich an: E. SCHUBERT, *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter* (Darmstadt 1992); DERS., *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter* (= *Enzyklopädie Deutsche Geschichte* 35) (München 1996); K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter* (= *Enzyklopädie Deutsche Geschichte* 14) (München 1992).

Bedeutung, da sie die drei Kanzler des Reiches für Deutschland, Italien und Burgund stellten und sich mit ihnen untrennbar die geistliche Kurfürstenwürde verband, ihnen somit im Zuge der Etablierung des kurfürstlichen Stimmrechts bei der Königswahl gemeinsam mit dem Pfalzgrafen bei Rhein die möglicherweise vorentscheidende Mehrheit zufiel. Zudem wurde der Stimmabgabe des Mainzer Erzbischofs sowohl bei der Anschlußwahl als auch bei der Übernahme des Majoritätsprinzips immer das entscheidende Votum zugesichert, und die rechtsförmliche Mitwirkung der rheinischen Erzbischöfe bei Weihe und Krönung war sowieso seit alters her gesichert⁷², ja die Inhaber des Kölner Erzstuhls hatten sogar eine Theorie zu entwickeln versucht, durch die ihr Krönungsrecht unter Verdrängung wahlrechtlicher Vorstellungen besonders aufgewertet worden wäre⁷³. Diese Voraussetzungen galten in besonderem Maße für die Avignonesische Zeit, als sich die reichsrechtlich verbindliche Festlegung des freien Königswahlrechts der Kurfürsten in der ‚Goldenen Bulle‘ von 1356 anbahnte⁷⁴, andererseits sich jedoch unter den Regierungen des Wittelsbachers Ludwig IV. des Bayern und des Luxemburgers Karl IV. genügend Konfliktpunkte anhäufte, durch die das Verhältnis zum Papsttum auf das Schwerste belastet wurde.

Die ätzende Schärfe der durch Exkommunikation, Bann, Konzilsappellation und Absetzung gewürzten Auseinandersetzung zwischen Johannes XXII. und Ludwig dem Bayern ist allgemein bekannt, ebenso der Kampf zwischen dem Wittelsbacher und dem Habsburger Friedrich dem Schönen um die Kurstimmen nach der verhängnisvollen Doppelwahl von 1314⁷⁵. Da es dem Papst bei diesem

⁷² Vgl. allg. E. BOSHOFF, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. v. Th. SCHIEDER (= HZ-Beiheft N.F. 2) (München 1973) 84–121; E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Zeitschrift f. westd. Landesgeschichte 1 (1975) 97–128; DERS., Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4 (1977) 257–338; DERS., Kurfürsten und Wahlkönigtum. Die Wahlen von 1308, 1314 und 1346 und der Kurverein von Rhens, in: Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches, 1285–1354 (Mainz 1985) 103–117; neustens: A. WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten (Idstein 1998), mit Diskussion wichtiger Lit.

⁷³ Vgl. F.-R. ERKENS, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl (Siegburg 1987).

⁷⁴ Vgl. jetzt grundlegend B.-U. HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ Karls IV. (Köln – Wien 1983); DERS., Der Abschluß der „Goldenen Bulle“ zu Metz 1356/57, in: Studia Luxemburgensia. Festschrift Heinz Stoob, hg. v. F. B. FAHLBUSCH – P. JOHANEK (Warendorf 1989) 123–232.

⁷⁵ Vgl. grundlegend H.-D. HOMANN, Kurkolleg und Königtum im Thronstreit von 1314–1330 (München 1974); A. HUBER, Das Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den Erzkanzlern von Mainz, Köln und Trier (1314–1347) (Kallmünz/Opf. 1983); A. SCHÜTZ, Die Appellationen Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1323/24, in: MIÖG 80 (1972) 71–112; DERS., Papsttum und Königtum in den Jahren 1322–1324, in: HJb 96 (1978) 245–269. Allg. H. THOMAS, Ludwig der Bayer, 1282–1347. Kaiser und Ketzer (Regensburg/Graz – Wien – Köln 1993), hier 43 ff., 159 ff., 193 ff., 259 ff., sowie nach wie vor die einschlägigen Kapitel bei M. SPINDLER (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. II–III/1–2 (München² 1977–1979).

Konflikt, in dem zuerst beide Prätendenten an der Kurie um Anerkennung ihrer Rechtsstandpunkte nachsuchten, auch um die Durchsetzung seines Anspruchs auf Approbation des gewählten Königs, den er zum Kaiser krönen sollte, und seines Zugriffs auf das Reichsvikariat in Italien während einer Thronvakanz ging⁷⁶, wurde seine Haltung bei Bischofseinsetzungen nicht nur von kirchenpolitischen Motiven bestimmt, sondern sie hatte auch die Stärkung jener Gruppen zum Ziel, von denen er sich Unterstützung seiner Forderungen oder später zumindest in seinem Kampf gegen den Wittelsbacher erwartete. Allerdings mußte sich der Papst gerade bei den rheinischen Erzsühlen, für die aufgrund ihrer Bedeutung Spezialreservationen durch die Kurie vorlagen, vorerst gedulden, bevor er Provisionen zum Nutzen seiner Politik anwenden konnte. Denn alle befanden sich unter den Pontifikaten Peters von Aspelt in Mainz, Balduins von Luxemburg in Trier und Heinrichs von Virneburg in Köln seit der Regierung König Albrechts I. und Kaiser Heinrichs VII. in festen Händen⁷⁷, doch hatte es 1304 in Köln und 1307 in Trier schwierige Wahlkämpfe gegeben, deren Ausgang indes Clemens V. keine andere Möglichkeit belassen hatte, als den von der Mehrheit der Domherren propagierten Kandidaten zu bestellen⁷⁸. Johannes XXII. sollte sich sofort noch zu Lebzeiten der Amtsinhaber seine Verfügungsgewalt über die Erzsühle für die nächste Sedisvakanz vorbehalten⁷⁹, womit er dem Beispiel Bonifaz VIII. folgte, der ein gleiches bereits 1300 verfügt hatte⁸⁰. Als dann 1321 Peter von Aspelt starb, providierte der Papst wohl gemäß

⁷⁶ D. UNVERHAU, *Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johannes XXII. gegen Ludwig IV.* (Lübeck 1974); F. BAETHGEN, *Der Anspruch des Papstes auf das Reichsvikariat*, in: DERS., *Mediaevalia 1* (Stuttgart 1960) 110–185.

⁷⁷ Außer HUBER (Anm. 75) s. speziell zu Peter von Aspelt M. HOLLMANN, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476)* (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 64) (Mainz 1990), bes. 269 ff., 286 ff.; zu Balduin von Trier Erwin LAWRENZ, *Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier aus dem Hause Luxemburg (1308–1354)* (Clausthal-Zellerfeld 1974); F. PAULY, *Balduin von Luxemburg als Erzbischof von Trier*, in: *Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches, 1285–1354* (Mainz 1985) 175–188, sowie R. HOLBACH, *Erzbischof Balduin und das Trierer Domkapitel*, in: *Balduin von Luxemburg* (s. o.), 189–211, und DERS., *Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter* (= *Trierer Historische Forschungen*, Bd. 2,1–2), 2 Tle. (Trier 1982), Teil 1, pass.; zu Heinrich von Virneburg U. SENG, *Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln* (Siegburg 1977); HÖROLDT (Anm. 47) bes. 246 ff.; und W. JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515. Erster Teil* (Geschichte des Erzbistums Köln, hg. von E. HEGEL, Bd. II/1) (Köln 1995) 211 ff.

⁷⁸ Zu den Schwierigkeiten bei den Wahlen s. insbesondere K.-H. SPIESS, *Die Wahlkämpfe in den Erzstiften Köln (1304) und Trier (1307)*, in: *Geschichtliche Landeskunde 9* (1973) 69–130; R. HOLBACH, *Die Besetzung des Trierer Erzbischofsstuhls im späten Mittelalter. Konstellationen und Konflikte*, in: *AMRhKG 35* (1983) 11–48, sowie HÖROLDT (Anm. 47) bes. 246 ff. (mit Korrekturen an den Ergebnissen von SPIESS).

⁷⁹ E. VOGT (Bearb.), *Die Regesten der Erzbischöfe von Mainz*, Bd. 1 (1289–1328) (Leipzig 1913) Nr. 2285 (zu 1321 Sept. 4); REK IV, Nr. 1435, 1619, 1800, 1807, 1977. Siehe HUBER (Anm. 75) 50, 89.

⁸⁰ SAUERLAND I Nr. 79–80 (zu 1300 Jan. 4/15).

seiner vorherigen Reservation⁸¹ mit dem Grafen Matthias von Buchegg, Propst von Luzern, einen prohabsburgischen Kandidaten, vielleicht unter gleichzeitiger Übergehung der Postulation des Trierer Erzbischofs Balduin durch das Domkapitel, gewiß jedoch mit der Aussicht auf politische und finanzielle Vorteile⁸². Allen Protesten Ludwigs des Bayern zum Trotz setzte er seinen Schützling durch, doch mußte dieser nicht nur die üblichen Servitien leisten, sondern auch erstmalig alle während der Sedisvakanz eingegangenen Gelder abführen, wodurch eine finanzielle Abhängigkeit von der Kurie hergestellt wurde, die ihn weitgehend dem politischen Willen des Papstes unterwarf⁸³. Dies sollte Matthias von Mainz indes nicht daran hindern, ebenso wie seine Trierer und Kölner Kollegen in den kommenden Jahren eine möglichst neutrale Haltung im Konflikt zwischen Ludwig dem Bayern und Johannes XXII. einzunehmen und die kurialen Prozesse gegen den Wittelsbacher nicht in der verlangten Form zu veröffentlichen⁸⁴.

Die Mainzer Verhältnisse wurden erneut aufgerührt, als 1328 Matthias von Buchegg ebenfalls starb und der Papst wieder eine Provision aussprach, nachdem er sich die Besetzung des Erzstuhls wieder reserviert und bei dieser Gelegenheit festgestellt hatte, es sei für die Kurie vorteilhaft und zweckmäßig, im Deutschen Reich treue und ergebene Kirchenfürsten zu haben. Gegen den päpstlichen Kandidaten Heinrich von Virneburg, Propst des Bonner Cassius-Stiftes und Neffe des Kölner Erzbischofs, regte sich sofort der Widerstand des Domkapitels, das nun sein Wahlrecht ernsthaft gefährdet sah⁸⁵. Als eine Appellation in diesem Sinne von Johannes XXII. mit Hinweis auf seinen Vorbehalt zur Wiederbesetzung zurückgewiesen wurde, postulierte das Domkapitel, das einen weiteren päpstlichen Provisen strikt ablehnte, mit dem Trierer Erzbischof Balduin einen eigenen Kandidaten als „*provisor et defensor*“, „um die kapitularen Rechte gegen den päpstlichen Machtanspruch durchzusetzen“⁸⁶. Der Luxemburger, dessen Verhältnis zum Papst sowieso getrübt war, sah seinerseits eine Gelegenheit durch die Vereinigung der beiden Erzstühle in seiner Hand eine weitere Kurstimme an sich und sein Haus zu ziehen, die ansonsten ebenso wie das Erzstift dem Virneburger Haus zugefallen wäre, und natürlich das von ihm beherrschte Territorium merklich zu erweitern. Da Balduin aufgrund seiner Machtstellung seinen Einfluß in Mainz trotz der ablehnenden Haltung der Stadt bald zur Geltung bringen und Forderungen des Papstes nach Anerkennung Heinrichs abwehren konnte, sollte es bis 1337 und damit zum Pontifikat Benedikts XII. dauern, bevor der Virneburger von seinem Erzstift Besitz zu ergreifen vermochte⁸⁷. Da sich in der Zwischenzeit jedoch die Verhältnisse stark verändert hatten,

⁸¹ RIEZLER Nr. 261; MOLLAT, Jean XXII. LC 14074; VOGT (Anm. 79) Nr. 2285. Vgl. HOLLMANN (Anm. 77) 287f.

⁸² HUBER (Anm. 77) 50ff.; HOLLMANN (Anm. 77) 287f.

⁸³ HUBER (Anm. 77) 50f.

⁸⁴ HUBER (Anm. 77) 56ff.

⁸⁵ HOLLMANN (Anm. 77) 288f.

⁸⁶ HUBER (Anm. 77) 77ff.

⁸⁷ HUBER (Anm. 77) 92ff.

mußten beide Seiten ihren Preis zahlen. Balduin hatte die Administration der Diözesen Speyer und Worms zurückzugeben, die er im ersten Fall mit Einverständnis des vom Papst anerkannten Bischofs und des Domkapitels ausübte und für deren Aufgabe er sich durch den neugewählten Bischof Gerhard von Erenberg gut bezahlen ließ, im zweiten Fall unter Mißachtung des päpstlichen Provisen Salman, den auch das Domkapitel abgelehnt hatte⁸⁸. Dabei stellte gerade die Besetzung des Speyerer Bischofssitzes einen Fall dar, in dem der Papst mit einer 1326 verfügten Generalreservation gescheitert war und sich mit seiner Provision des aus dem antiwittelsbachischen Umfeld stammenden Berthold von Buheck nicht gegen das vom Leiniger Grafenhaus dominierte Domkapitel sowie dessen Kandidaten, den Dompropst Walram von Veldenz, hatte durchsetzen können, so daß ihm schließlich nichts anderes übriggeblieben war, als Berthold zunächst ohne Erfolg auf den vakanten Mainzer Stuhl, dann nach Straßburg zu transferieren und Walram anzuerkennen, ein vorläufiger Erfolg der Wittelsbacher und ihrer Beziehungen zum regionalen Ritteradel, der durch die aus finanziellen Gründen erfolgte Übertragung der weltlichen Verwaltung des Hochstifts an Erzbischof Balduin von Luxemburg wieder relativiert worden war⁸⁹. Heinrich von Virneburg wiederum konnte sich letztlich nur gegen das sich weiter sperrende Domkapitel behaupten, indem er auf die Seite Ludwigs des Bayern trat und durch diesen einen Ausgleich mit seinen Domherren vermitteln ließ, der durch eine Wahlkapitulation festgelegt wurde⁹⁰. Da eine solche Lösung jedoch mit der kurialen Position trotz intensiver Verhandlungen nicht zu vereinbaren war und Heinrich sich weigerte, auf seine Beziehung zu Ludwig und damit auf den Besitz seines Erzstiftes zu verzichten, verfiel der Virneburger ebenso wie lange zuvor schon Balduin von Trier der Exkommunikation, wurde aber vom Wittelsbacher gefördert, was ihm den Ruf eines treuen und ergebenen kaiserlichen Gefolgsmannes sowie eines entschiedenen Gegners Avignons eintrug⁹¹. Schließlich sollte ihm diese Beziehung zum Verhängnis werden, als Clemens VI. begann, die Erhebung seines früheren Schülers und Großneffen Balduins von Trier, des Luxemburgers Karl von Mähren, als Karl IV. auf den deutschen Königsthron vorzubereiten. Nachdem der Papst eine Verurteilung und Suspension Heinrichs

⁸⁸ Vgl. außer HUBER (Anm. 77) 81 ff., 96, noch K. H. DEBUS, Balduin als Administrator von Mainz, Worms und Speyer, in: Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches, 1285–1354 (Mainz 1985) 413–436, bes. 433 ff., und M. SCHAAB, Die Diözese Worms im Mittelalter, in: FDA 86 (1966) 94–219, bes. 158 f., 211, sowie G. FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (= Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 57), 2 Tle. (Mainz 1987), hier Teil 1, 212, Teil 2, 463 f., Nr. 117.

⁸⁹ Vgl. L. LITZENBURGER, Die Päpste und die Speyerer Bistumsbesetzung während der 1. Hälfte des avignonesischen Exils, in: *Speculum historiale. Festschrift für Johannes Spörl* (Freiburg i. Br. 1965) 596–606, bes. 600 ff.; L. G. DUGGAN, Bishop and Chapter. The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552 (New Brunswick, N.J. 1978) 85 ff., 103 f., 242; E. VOLTMER, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (Trier 1981) 73 ff.; FOUQUET (Anm. 88) Teil 1, 211 ff.; HUBER (Anm. 77) 81;

⁹⁰ HOLLMANN (Anm. 77) 289.

⁹¹ HUBER (Anm. 77) 110 ff.; HOLLMANN (Anm. 77) 289 f.

herbeigeführt hatte, enthob er ihn 1346 offiziell seines Amtes und gab ihm mit dem Mainzer Domdekan Gerlach von Nassau unter ausdrücklicher Berufung auf die päpstliche Reservation aller Erzdiözesen und Bistümer einen der Kurie ergaben Nachfolger⁹², der die Königswahl einleitete, aber trotz eines beachtlichen Anhangs im Domkapitel wegen des Widerstands des Virneburgers erst 1353 nach dessen Tod zumindest auf der rechtlichen Ebene unangefochten von seiner Erzdiözese Besitz ergreifen konnte, allerdings ohne daß in der Praxis eine reale Besitznahme trotz aller Hilfe Innocenz VI. hätte durchgesetzt werden können⁹³. Bis dahin fungierten nacheinander der Mainzer Domherr Konrad von Kirkelsiersberg und der Domscholaster Kuno von Falkenstein – der spätere Trierer Erzbischof, zu dieser Zeit „Haupt der virneburgisch-wittelsbachischen Partei in Mainz“⁹⁴ – als von Heinrich ernannte „Vormünder des Erzstifts“⁹⁵. Der Luxemburger Balduin von Trier hingegen wurde entsprechend der neuen kurialen Politik mit dem Papsttum ausgesöhnt und von seinen Kirchenstrafen gelöst, doch sobald er ernsthaft erkrankte, behielt sich der Papst die Wiederbesetzung der Trierer Kirche durch Provision vor und mußte vorerst nur deshalb davon Abstand nehmen, weil der Erzbischof gesundete und nicht vor 1354 starb⁹⁶.

Die Kölner Erzbischöfe hatten sich in dieser bewegten Zeit gewissermaßen im Windschatten ihrer Mitkurfürsten befunden und eine eher neutral-vermittelnde Haltung zwischen Papst und Kaiser eingenommen, sich im Zweifelsfall klug auf Distanz zu Ludwig dem Bayern gehalten, dessen Einfluß im rheinischen Raum aufgrund seiner Landfriedenspolitik eigentlich gar nicht so gering war⁹⁷. Nach dem Tod Heinrichs von Virneburg hatte Johannes XXII. 1332 Walram von Jülich, den Bruder Graf Wilhelms V. von Jülich, zum Erzbischof von Köln providiert⁹⁸, ohne daß dieser die höheren Weihen gehabt hätte⁹⁹ – eine Erhe-

⁹² MGH. Const. VIII, Nr. 4; SAUERLAND III, Nr. 525–527. Zu seiner Laufbahn s. HOLLMANN (Anm. 77) 417; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit (Anm. 77) Teil 2, 544f. Vgl. auch A. GERLICH, Nassau in den politischen Konstellationen am Mittelrhein von König Adolf bis Erzbischof Gerlach (1292–1346), in: NassA 95 (1984) 1–37.

⁹³ HUBER (Anm. 77) 114ff.; HOLLMANN (Anm. 77) 290 mit Anm. 314.

⁹⁴ HOLLMANN (Anm. 77) 363.

⁹⁵ HUBER (Anm. 77) 121; HOLLMANN (Anm. 77) 363, 394; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit (Anm. 77) Teil 2, 469, 592f.; FOUQUET (Anm. 88) Teil 2, 393–395 (Konrad von Kirkel war von 1330–1360 ebenfalls Domherr in Speyer, 1333 Domkantor, 1337 Dompropst).

⁹⁶ SAUERLAND III, Nr. 243, 246. Vgl. HUBER (Anm. 77) 119. Zur Stellung Balduins von Trier in dieser Epoche s. H. THOMAS, Die Beziehungen Karls IV. zu Frankreich von der Rhenser Wahl im Jahre 1346 bis zum großen Metzger Hohtag, in: BDLG 114 (1978) 165–201, sowie A. HAVERKAMP, Studien zu den Beziehungen zwischen Erzbischof Balduin von Trier und König Karl IV., ebd., 463–503.

⁹⁷ Vgl. zu diesem Aspekt C. ROTTHOFF, Die politische Rolle der Landfrieden zwischen Maas und Rhein von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Auslaufen des Bacharher Landfriedens Ludwigs des Bayern, in: RhV 45 (1981) 75–111, und M. STERCKEN, Königtum und Territorialgewalten in den rhein-maasländischen Landfrieden des 14. Jahrhunderts (Köln – Wien 1989). Allgemein immer noch gewinnbringend heranzuziehen: H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (München 1966).

⁹⁸ SAUERLAND II, Nr. 2086; FAYEN, Nr. 3172; REK V, Nr. 19.

⁹⁹ SAUERLAND II, Nr. 2089; MOLLAT, Jean XXII. LC 56316; REK V, Nr. 22.

bung, die durch den vorherigen Parteiwechsel des ursprünglich dem Wittelsbacher anhängenden Grafenhauses von langer Hand vorbereitet worden war und durch Treueide des Grafen als auch des Elekten gegenüber dem Papst ihren Abschluß finden sollte¹⁰⁰, da nun erst die Erlaubnis zur Konsekration gegeben und das Pallium übersandt wurde¹⁰¹. In der Folgezeit verstand Walram es, immer geschickt zwischen den Interessen der Kurie und den Pressionen durch Ludwig den Bayern und Balduin von Trier zu lavieren, so daß er aus der Wahl von 1346 finanzielles und politisches Kapital schlagen konnte¹⁰², um sich ansonsten weitgehend bedeckt zu halten und gemäß seiner traditionellen Coronator-Funktion in Bonn die Krönung zu vollziehen¹⁰³.

IV.

Waren während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern vor allem die Domkapitel als Konkurrenten gegen das päpstliche Provisionsrecht bei der Bischofssetzung aufgetreten und der direkten königlichen Einflußnahme wegen der schwierigen Lage des Wittelsbachers nicht nur bei den rheinischen Erzbistümern enge Grenzen gesteckt, so sollte sich dies unter Karl IV., der nach dem unerwarteten Tod seines Rivalen seit 1347 unangefochten regieren und die Kaiserkrone erringen konnte, merklich ändern. Bei ihm ist klar der Versuch festzustellen, wie es die neueren Untersuchungen von Gerhard Losher und Wolfgang Hölscher nahelegen, „Kirchenorganisation und Bistumsbesetzungen als Herrschaftsmittel“ oder den unter Berufung auf die herrscherliche Vogteigewalt über die Kirche „Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument“ im Sinne des Königtums einzusetzen und über die Beschickung der Diözesen mit Vertrauensleuten aus seiner Umgebung oder mit Mitgliedern der Kanzlei, letztlich mittels der „Erneuerung des kaiserlichen Einflusses bei den Bistumsbesetzungen im Reich“ seine Stellung zu stärken, ja sie soweit wie möglich auszudehnen und so die Macht der Fürsten einzudämmen¹⁰⁴. Zwangsläufig mußte er dabei mit den päpstlichen Interessen in

¹⁰⁰ SAUERLAND II, Nr. 2090, 2098–2099; RIEZLER, Nr. 1517 mit Anm. 1; REK V, Nr. 23, 26–27; K. EUBEL, Der vom Grafen von Jülich am 30. Januar 1332 dem Papste Johann XXII. geleistete Treueid, in: HJb 19 (1898) 467–470. Einen Fall, in dem der Widerstand eines Domkapitels gegen den päpstlichen Provisionsanspruch dazu führte, bei Ludwig dem Bayern Rückhalt zu suchen, behandelt S. WEINFURTER, Von der Bistumsreform zur Parteinarbeit für Kaiser Ludwig den Bayern (Eichstätt um 1300), in: BDLG 123 (1987) 137–184.

¹⁰¹ SAUERLAND II, Nr. 2112–2114; RIEZLER, Nr. 1531–1532; FAYEN, Nr. 3211; MOLLAT, Jean XXII.LC 56986–56988; REK V, Nr. 34–36. Vgl. HUBER (Anm. 77) 89ff. Zu Walram von Jülich allg. vgl. W. JANSSEN, Walram von Jülich (1304–1349), in: Rheinische Lebensbilder 4 (Düsseldorf 1970) 37–56; DERS., Zur Verwaltung des Kölner Erbstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332–1349), in: Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttches (Köln 1969) 1–40; DERS. (Anm. 77) 227ff.

¹⁰² Vgl. MGH. Const. VIII, Nr. 55–56; REK V, Nr. 1330–1331, 1339–1340, 1345.

¹⁰³ REK V, Nr. 1374–1377. Vgl. HUBER (Anm. 77) 119–122.

¹⁰⁴ G. LOSHER, Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter (München 1985); DERS., Kirchenorganisation und Bistumsbesetzungen als

Konflikt geraten, für die die Bischofserhebungen ebenfalls ein Herrschaftsinstrument darstellten, doch scheint ihn dies nicht sonderlich zurückgehalten zu haben, zumal er mit Clemens VI. trotz wechselnder politischer Konstellationen zumeist ein gutes Einvernehmen herstellen konnte. Von diesem hatte er 1344 die Aufrichtung der Prager Diözese zur Metropole und damit die Grundlegung einer böhmischen Landeskirche, ihre Herauslösung aus der Mainzer Kirchenprovinz und ihre Ausstattung mit den Suffraganen Olmütz und Leitomischl erlangt¹⁰⁵. Die Grenzen der päpstlichen Nachgiebigkeit waren allerdings bald erreicht, als mit Melnik, Sadská sowie Altbunzlau in Nordböhmen drei weitere Suffragane geschaffen werden sollten, und insbesondere als der Luxemburger mit der Errichtung von Bautzen zum Bistum die Übertragung eines Sprengels aus einer anderen Diözese, dem zum Erzbistum Magdeburg gehörigen Meißen, an seine Landeskirche betrieb, ja sogar mit der Ausgliederung Breslaus aus dem polnischen Metropolitanverband und dessen Anschluß an die böhmische Kirche eine noch offensivere Kirchenpolitik zum Nachteil König Kasimirs III. von Polen einzuleiten versuchte¹⁰⁶.

Herrschaftsmittel. Das Verhältnis von Reichsherrschaft und Territorialherrschaft am Beispiel der Kirchenpolitik Karls IV., in: *Bohemia* 25 (1984) 1–24; W. HÖLSCHER, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (Warendorf 1985). Vgl. auch P. JOHANEK, Die „Karolina de ecclesiastica libertate“. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, in: *BDLG* 114 (1978) 797–831. Allg. zu Karl IV. vgl. die Monographien von F. SEIBT, *Karl IV. – Ein Kaiser in Europa* (München 1978; Ndr. 1985, u. ö.), und H. STOOB, *Kaiser Karl IV. und seine Zeit* (Graz – Wien – Köln 1990), zu seiner Haltung gegenüber der Kurie L. SCHMUGGE, *Kurie und Kirche in der Politik Karls IV.*, in: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. v. F. SEIBT (München 1978) 73–87, der 74 mit Blick auf die untere Pfründenebene feststellt, Karl IV. habe „das zentralistische päpstliche System der Pfründenreservierung staatspolitisch genutzt, indem er mittels zahlreicher Suppliken Männern seines Vertrauens auch mittlere und niedere Pfründen verschaffte“, sich 83 ff. der karolinischen Bistumspolitik mit ihren häufigen Schwankungen widmet und 86 angesichts der vom Kaiser in den 60er Jahren initiierten Besetzung von Prag, Olmütz, Leitomischl und Magdeburg sowie des Anfang der 70er Jahre vollzogenen Tauschs von Leitomischl und Magdeburg feststellt: „Man bemerkt, wie Karl IV. eine kleine Zahl ihm eng verbundener Prälaten nicht nur auf den böhmischen Bischofsstühlen fast wie Schachfiguren hin- und hergeschoben hat. Besser konnte ein Herrscher das päpstliche Provisions- und Stellenbesetzungsrecht als Mittel seiner Kirchenpolitik nicht nutzen!“. Gleichfalls bemerkt werden sollte allerdings, daß es hier im Kern doch um die böhmische Landesherrschaft Karls bzw. um seine Landeskirche ging, und auch der Griff nach dem Magdeburger Erzstuhl diente der Territorialpolitik, da hiermit die Abtretung der Lausitz an Böhmen, der 1373 vollzogene Übergang der Mark Brandenburg unter luxemburgisch-böhmische Leitung vorbereitet wurde, und 1374 der Antrag an Gregor XI. folgte, die märkischen Bistümer Lebus, Brandenburg und Havelberg der Legationsgewalt des Prager Erzbischofs zu unterstellen. Vgl. auch LOSHER, *Königtum* 73 ff., 88 ff., 145 f., 157 ff.; H. K. SCHULZE, *Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg*, in: *JGMOD* 27 (1978) 138–168; G. HEINRICH, *Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg. Beiträge zu einer territorialen Querschnittanalyse (1371–1378)*, in: *BDLG* 114 (1978) 407–432.

¹⁰⁵ Vgl. bes. LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 52 ff.; DERS., *Kirchenorganisation* (Anm. 104) 3 ff. Allg. zum Pontifikat Clemens VI. s. D. WOOD, *Clement VI. The Pontificate and Ideas of an Avignon Pope* (Cambridge 1989), zu seinem Verhältnis zu Karl IV. ebd., 142 ff., 156 ff., sowie die in Anm. 104 genannten Titel.

¹⁰⁶ LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 56 ff.; DERS., *Kirchenorganisation* (Anm. 104) 9 ff.

Diese Entwicklung fand ihre Entsprechung bei den Bistumsbesetzungen im Deutschen Reich. Im Umfeld der Wahl von 1346 vermochte Karl IV. mit päpstlicher Unterstützung in wichtigen Diözesen seine Leute unterzubringen und konsequent infolge dieser gemeinsamen Besetzungspolitik den wittelsbachischen Einflußbereich zu beschneiden, so in Bamberg, Konstanz und Lebus, aber auch in manchen anderen Bistümern, wo nach Doppelwahlen oftmals langwierige Schismata entstanden waren und nun wie in Mainz zugunsten des luxemburgisch-päpstlichen Provisen entschieden wurden¹⁰⁷. Man hat festgestellt, daß bis zur Mitte des Jahres 1349 insgesamt 20 päpstliche Provisionen für vakante Bistümer vorlagen und daß Karl IV. bei fünf von ihnen – Konstanz, Bamberg, Würzburg, Mainz und Augsburg – seinen Einfluß an der Kurie geltend machen konnte, um einen geeigneten Kandidaten im Sinne seiner Machtsicherungspolitik und seines expansiven Ausgriffs in die Reichsgebiete südlich des Main zu fördern¹⁰⁸ – eine beeindruckende Bilanz, die abgerundet wurde, als der König neben den Besetzungen von Lebus und Halberstadt Anfang 1349 seinen Halbbruder Nikolaus von Luxemburg auf dem Naumburger Bischofsstuhl unterzubringen vermochte¹⁰⁹.

Nicht übersehen werden dürfen darüber hinaus manche Fälle, in denen der Luxemburger die Erhebung von Vertretern bedeutender Adelshäuser vorantrieb, um diese entweder von der Wittelsbachischen Partei abzuziehen oder gleich an seine eigene Dynastie zu binden. In solchen Fällen politischer Opportunität, die bis hin zur Versorgung bewährter Vertrauter mit den Einkünften aus einem Bistum gingen, fand er sich sogar zu Konflikten mit der Kurie bereit und legte keinen Wert auf die seelsorgerische Befähigung seines Schützlings, der in vielen Fällen niemals in seiner Diözese erschien¹¹⁰ – eine Haltung, der das Papsttum trotz seiner Reservationen weitgehend hilflos gegenüberstand, wenn König, Domkapitel und Diözesanadel zusammenfanden, ja, im umgekehrten Fall, wenn sich lokale Widerstände von seiten der Domkapitel oder des Adels bemerkbar machten, konnte die päpstliche Provision sogar dazu dienen, den luxemburgischen Kandidaten durchzusetzen¹¹¹. Es ist davon auszugehen, daß während des Pontifikats Clemens VI. bei ungefähr einem Drittel aller Bistumsbesetzungen der Kandidat Karls IV. den Bischofsstuhl erringen konnte, ein Verhältnis, das mit gewissen Schwankungen bei den folgenden Pontifikaten gleich bleiben sollte¹¹². Aus diesem Blickwinkel erhält das ursprüngliche feierliche Versprechen Karls gegenüber Clemens VI., „*quod intrusos in ecclesiis infra predicta regnum et imperium ... expellam ac pro posse faciam expelli de illis, et provisos per sedem apostolicam iuvabo et faciam invari, ut ad ecclesias, quibus de eis per sedem*

¹⁰⁷ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 106 ff.

¹⁰⁸ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 102 ff.

¹⁰⁹ L. KLICMAN (ed.), Acta Clementis VI. Pontificis Romani 1342–1352 (= Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, Tomus I) (Pragae 1903) Nr. 1050. Vgl. LOSHER, Königtum (Anm. 104), 122.

¹¹⁰ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 123 ff.

¹¹¹ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 99 ff.

¹¹² LOSHER, (Anm. 104) 100 f.

*apostolicam provisum est vel fuerit in futurum, realiter admittantur suisque iuribus libere uti possint*¹¹³, eine andere Bedeutung.

Erst allmählich, vor allem als bei den politischen Zielen eine zunehmende Entfremdung mit der Kurie eintrat, stieß Karl IV. schon Ende 1349 an die Grenzen seiner Bistumspolitik und mußte am schmerzlichsten bei der Besetzung des Kölner Erzstuhls Lehrgeld bezahlen. Obwohl er nach zähen und kostenreichen Verhandlungen mit dem Domkapitel erreicht hatte, daß man auf die Aufstellung eines eigenen Kandidaten verzichtete und das päpstliche Reservationsrecht akzeptierte, erhob Clemens VI. 1349 nicht den luxemburgischen Wunschkandidaten, den königlichen Kanzler Nikolaus von Brünn, zum Nachfolger des verstorbenen Walram von Jülich, sondern den aus dem Kreis der Domherren hervorgegangenen Soester Propst Wilhelm von Gennep¹¹⁴, worüber Karl IV. nach Aussage des Chronisten Matthias von Neuenburg sehr erzürnt gewesen sein soll¹¹⁵. Der Kölner Fehlschlag, durch den der luxemburgischen Partei eine wichtige Kurstimme vorenthalten blieb, ließ Karl IV. vorsichtiger taktieren und ihn entweder hinfort mehr die Macht der um ihr Wahlrecht fürchtenden Domkapitel und des in ihnen repräsentierten Adels mobilisieren, um durch gemeinsames Vorgehen die Kurie von eigenmächtigen Provisionen abzuhalten, oder durch umsichtig geführte Verhandlungen die Schwächen der päpstlichen Position auszunutzen, um weiterhin die Bistumsbesetzungen in seinem Sinne zu gestalten.

Die unmittelbaren Nachfolger Clemens VI., die Päpste Innocenz VI. und Urban V., sollten für ein solches Vorgehen viel anfälliger sein als der hauptsächlich auf seinen finanziellen Vorteil und die Unterbringung seiner Protégés bedachte Roger-Papst, dessen Nepoten- und Günstlingswirtschaft ihn in die Kritik seiner Zeitgenossen gebracht hatte. Denn sowohl Innocenz VI. als auch Urban V. unternahmen konkrete Anstrengungen, um die längst verschütteten Maßnahmen zur Reform von Kurie und Kirche wiederzubeleben. Bei beiden stand im Mittelpunkt ihres Strebens die Vorbereitung der Rückkehr der Kurie von Avignon nach Rom, ein Plan, der als erste Voraussetzung die Rückeroberung des Kirchenstaates erforderte und der schließlich von Urban V., wenn auch nur für kurze Zeit, verwirklicht wurde¹¹⁶. Da beide Päpste davon ausgingen, daß eine solche Rückführung der Kurie nach Rom oder zumindest die Sicherung des

¹¹³ MGH. Const. VIII, 11–27, Nr. 9 (hier 16).

¹¹⁴ SAUERLAND III, Nr. 807; REK VI, Nr. 9–10. Vgl. neben LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 119ff., v. a. W. JANSSEN (Anm. 77) 231ff., und speziell DERS., „Under dem volk verhasht“. Zum Episkopat des Kölner Erzbischofs Wilhelm von Gennep (1349–62), in: AHVNRh 177 (1975) 41–61. Zur territorialen Situation des Erzstifts s. auch J. NAENDRUP-REIMANN, *Territorium und Kirche im 14. Jahrhundert*, in: H. PATZE (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. 1 (= VuF XIII) (Konstanz 1970) 117–174, hier 140–148.

¹¹⁵ *Matthiae Nuwenburgensis Chronica*, ed. A. HOFMEISTER (= MGH. SS rer. Germ. N.S. 4) (Berlin 1929; Ndr. 1940) 284f.; REK VI, Nr. 9.

¹¹⁶ Zu den Anstrengungen Urbans V. s. nun VONES (Anm. 14) pass., dort auch die ältere Lit. Der Pontifikat Innocenz VI. wartet noch auf eine Aufarbeitung wichtiger Problemkreise, so daß man noch immer auf die wenig ergiebige Studie von A. PÉLISSIER, *Innocent VI, le Réformateur* (Tulle 1961), sowie auf die einschlägigen Passagen bei MOLLAT (Anm. 36) bes.

Kirchenstaates die vornehmste Aufgabe des Kaisers sei, waren sie bereit, die Romzüge Karls IV. zu fördern, ihm die Kaiserkrone zu übertragen und seine Gemahlin ebenfalls zur Kaiserin zu krönen¹¹⁷. Zudem kamen sie ihm bei der Erteilung von Dispensen für seine ausgedehnte Heiratspolitik entgegen¹¹⁸, aber auch bei seiner Bistumspolitik, die wieder eine neue Dynamik gewann. Während der Luxemburger unter dem Pontifikat Innocenz VI. eine päpstliche Provision seiner Kandidaten in zwölf Reichsbistümern durchsetzen konnte – darunter die Nachfolge in Trier nach dem Tod seines Großonkels Balduin, die Nachfolge in Bamberg durch Lupolt von Bebenburg, die Nachfolge im Erzbistum Magdeburg durch seinen früheren Rat Dietrich von Portitz sowie die Nachfolge in Chur durch seinen Vertrauten Peter Gelyto – und ihm sogar ein Mitspracherecht vor der eigentlichen Providierung eingeräumt wurde¹¹⁹, vermochte er dem deutlich reformfreudigeren Urban V., der als benediktinischer Abt von Saint-Victor in Marseille auf den Papstthron gelangt war, noch weitere Zugeständnisse abzutrotzen, denn dieser erwartete nicht nur einen weiteren Romzug von ihm einschließlich eines entschlossenen Vorgehens gegen den Mailänder Despoten Bernabò Visconti sowie die allenthalben marodierenden Söldnertruppen, sondern auch Unterstützung für ein großes Kreuzzugsunternehmen gegen die Sarazenen und Türken, kurzum: letzten Endes in eher rückwärtsgewandter Sicht die Wiederherstellung des päpstlich-kaiserlichen Synergismus bei der Regierung der Christenheit nach der Rückkehr der Kurie nach Rom, was seinen Kernvorstellungen von einer Reform der Kirche entsprach¹²⁰. Da der Papst bereit war, zur Verwirklichung seiner Ziele weitgehende Zugeständnisse zu machen und durch die neuerliche Generalreservation grundsätzlich allein über die Provision aller Bistümer entscheiden konnte, vermochte der Kaiser gerade zu der Zeit, als er während seines Zuges nach Avignon und Arles – von Losher als „Wendepunkt seiner Bistumspolitik im Reich“ gekennzeichnet¹²¹ – nicht nur die Krone des Arelat erhalten, sondern auch mit Urban V. eine Einigung über ein gemeinsames Vorgehen in Italien erzielt hatte, außerordentliche Veränderungen im deutschen Episkopat in die Wege zu leiten. In einer Art Ringtausch unter den Günstlingen

104 ff., und GUILLEMAIN (Anm. 36) bes. 140 ff., zurückgreifen muß. Vgl. aber auch D. QUAGLIONI (Hg.), *La crisi del Trecento e il papato avignone (1274–1378)* (Milano 1995²) 291 ff.

¹¹⁷ Vgl. VONES (Anm. 14) bes. 446 ff.; speziell zur Italienpolitik Karls IV. s. nun E. WIDDER, *Itinerar und Politik. Studien zur Reiseherrschaft Karls IV. südlich der Alpen* (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu RI, Bd. 10) (Köln – Weimar – Wien 1993), und R. PAULER, *Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Karl IV. und den Päpsten. Italien als Schachbrett der Diplomatie* (= Politik im Mittelalter, Bd. 1) (Neuried 1996); DERS., *Die deutschen Könige und Italien im 14. Jahrhundert. Von Heinrich VII. bis Karl IV.* (Darmstadt 1997).

¹¹⁸ Vgl. dazu die umfangreiche und gründliche Studie von D. VELDTRUP, *Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV.* (Warendorf 1988).

¹¹⁹ LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 127 ff., 130 ff.; DERS., *Kirchenorganisation* (Anm. 104) 11 ff.

¹²⁰ Siehe dazu im einzelnen VONES (Anm. 14) pass.

¹²¹ LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 147.

Karls IV. providierte der Papst nach dem Tod des Bischofs von Basel den Bischof von Metz mit dieser Diözese, setzte in Metz den Bischof von Worms, in Worms den Bischof von Hildesheim und in Hildesheim den Bischof von Verden ein, während er dort ein Mitglied der kaiserlichen Kanzlei erhob¹²² – damit ließ er sich im wesentlichen den kaiserlichen Willen aufoktroieren, wie in weiteren, allerdings weniger spektakulären Fällen ebenfalls, und stieß an die von der Politik gezogenen Grenzen des Instruments der Reservation. Bis zu seinem Aufenthalt in Rom 1368 befand sich Karl IV. gegenüber dem erwartungsvollen Papst sozusagen in der Vorhand, was er noch dazu nutzte, um die Ernennung der Prager Erzbischöfe zu ständigen apostolischen Legaten zu erlangen, diese somit im Rang ihren Mainzer, Trierer, Kölner und Salzburger Kollegen gleichzustellen und die innere Festigung sowie die Sogwirkung der böhmischen Kirchenprovinz beträchtlich zu erhöhen¹²³ – nicht ohne Grund umschloß der Legationsbereich auch die Nachbardiözesen Regensburg, Bamberg und Meißen. Mit dem Versagen des Kaisers in der Italienpolitik, wie es sich zumindest aus dem kurialen Blickwinkel darstellte, änderte sich dann auch die Einstellung des Papstes, der letztlich sogar gezwungen war, wieder von Rom nach Avignon zurückzukehren und dies gewiß als Katastrophe seiner gesamten Kirchenpolitik empfand¹²⁴. Im Grunde genommen schwenkte er jetzt auf seine ursprüngliche Linie zurück, die kirchlichen, in seinen Augen reformorientierten Ziele gegen die Ansinnen weltlicher Machtträger zu verteidigen. Bereits zu Beginn seines Pontifikats hatte er nämlich Karl IV. mit seiner Behandlung der Bischofsnachfolge wenig Grund zur Zufriedenheit gegeben und ihn vor allem von der Kölner und der Salzburger Kirchenprovinz ferngehalten, allerdings, wenn möglich, keine sofortigen Entscheidungen gefällt, sondern diese solange hinausgezögert, bis er sich der Vorleistungen des Kaisers gewiß sein konnte. Dementsprechend hatte er in Passau und Salzburg unter Wahrung des päpstlichen Reservationsanspruchs Kandidaten des Domkapitels auf den Bischofsstuhl gebracht und, wie von Alfred Strnad herausgearbeitet, sich im Falle Passaus nicht nur dem kaiserlichen Drängen zugunsten des Prager Propstes Peter von Rosenberg aus dem Haus der Witigonen verschlossen, sondern auch dem von Herzog Rudolf IV. als Landesherrn vorgetragenen Wunsch nach Erhebung seines Kanzleileiters und nunmehrigen Bischofs von Gurk Johann Ribi von Lenzburg eine Absage erteilt, um den Passauer Dompropst Albert von Winkel unter gleichzeitiger Kassierung der Wahl des Kapitels zu providieren und den Habsburger durch die Translation Johanns von Gurk nach Brixen zu entschädigen¹²⁵. Im Rahmen der Salzburger

¹²² LOSHER, Königtum (Anm. 104) 147 ff.; DERS., Kirchenorganisation (Anm. 104) 13 f.

¹²³ Vgl. außer LOSHER, Königtum (Anm. 104) 65 ff.; DERS., Kirchenorganisation (Anm. 104) 13 f., v. a. Ž. HLEDÍKOVÁ, Die Prager Erzbischöfe als ständige päpstliche Legaten. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik Karls IV., in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 6 (1972) 221–256.

¹²⁴ Siehe neben VONES (Anm. 14) bes. 459 ff., 476 ff., noch P. AMARGIER, Urbain V. Un homme. Une vie (1310–1370) (Marseille 1987).

¹²⁵ A. A. STRNAD, Libertas ecclesiae und fürstliche Bistumspolitik. Zur Lage der Kirche in Österreich unter Rudolf IV., in: RömHM 6–7 (1964) 72–112 (auch in: DERS., Dynast und

Auseinandersetzungen, die durch eine zwiespältige Wahl des Kapitels angeheizt waren, sollte der Papst nach abermaliger Kassierung der Doppelwahl den vom österreichischen Herzogshaus unterstützten Elekten Pilgrim von Puchheim erheben und den kaiserlichen Bewerber, den Augsburger Bischof Markward von Randeck, mit dem Patriarchat von Aquileja gewissermaßen auf eine fette, auch Karl IV. genehme Würde ‚hinwegprovidieren‘, grundsätzlich aber die Kirchenprovinz dem kaiserlichen Zugriff entziehen und zu diesem Zweck eine Übereinstimmung zwischen Domkapitel, Herzogshaus, Adelshaus und Kurie suchen¹²⁶. In ähnlicher Weise sollte sich im Kölner Fall, einem mittlerweile für die Sicherung der weiteren luxemburgischen Thronfolge wichtigen Kurerzbistum, ein zähes Ringen entwickeln¹²⁷. Dort war fast gleichzeitig mit Innocenz VI. Wilhelm von Gennep gestorben und, ohne daß der Kaiser hätte eingreifen können, nach inneren Wirren der bisherige Bischof von Münster, der dem Haus Kleve angehörende Adolf von der Mark, als Kandidat einer Minderheit im Domkapitel mit dem Erztstuhl providiert worden¹²⁸. Nicht genug damit, leistete Adolf nach noch nicht einjährigem Pontifikat mit Billigung Urbans V. Verzicht, um die weltliche Linie des klevischen Hauses weiterführen zu können¹²⁹. Zugleich brachte er seinen Onkel, den Bischof Engelbert von Lüttich, dessen Versuche, seine eigene Translation auf den Metropolitansitz zu erreichen, noch 1363 zurückgewiesen worden waren¹³⁰, als Nachfolger auf den Erztstuhl¹³¹, während Johann von Virneburg, als Kandidat der Mehrheit des Domkapitels

Kirche. Studien zum Verhältnis von Kirche und Staat im späteren Mittelalter und in der Neuzeit, Innsbruck 1997, 177–214).

¹²⁶ A. A. STRNAD, Kaiser Karl IV. und das Erzstift Salzburg. Zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles im Jahre 1365, in: RQ 60 (1965) 208–244 (auch in: DERS., *Dynast* [Anm. 125] 147–176).

¹²⁷ Zu den Kölner Verhältnissen s. allg. JANSSEN (Anm. 77) pass., sowie zur Stellung des Kölner Erzbischofs im Spätmittelalter DERS., *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr* (14. und 15. Jahrhundert), in: P. BERGLAR – O. ENGELS (Anm. 55) 185–244.

¹²⁸ Urbain V, LC 7971; SAUERLAND V, Nr. 168–169, 177, 179; FIERENS-TIHON, *Lettres*, Nr. 843; REK VII, Nr. 21–24. Vgl. LOSHER, *Königtum* (Anm. 104) 144 ff., und JANSSEN (Anm. 77) 234 ff., sowie die spezielleren Studien von N. REIMANN, *Die Grafen von der Mark und die geistlichen Territorien der Kölner Kirchenprovinz (1313–1368)* (Dortmund 1973) 66 ff., 96 ff., und U. VAHRENHOLD-HULAND, *Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark* (Dortmund 1968). Siehe fernerhin die älteren, in vielen Punkten überholten Arbeiten von A. KREISEL, *Adolf von der Mark, Bischof von Münster 1357–1363 und Erzbischof von Köln 1363–1364* (Diss. Münster 1884); O. LOEGEL, *Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück und Paderborn vom Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256–1389)* (Paderborn 1883), bes. 243 ff., und H. KRÜGER, *Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer. I. Teil: 1. Das Erzbistum Magdeburg und die brandenburgische Politik Karls IV., 2. Die Erzbistümer Köln und Trier* (Diss. Münster 1885).

¹²⁹ REIMANN (Anm. 128) 102 ff.

¹³⁰ REK VII, Nr. 23.

¹³¹ Urbain V, LC 12632; FIERENS-TIHON, *Lettres*, Nr. 1103, 1148; SAUERLAND V, Nr. 252, 271; REK VII, Nr. 119, 126.

ursprünglich mit dem Stuhl von Münster abgefunden¹³², auf den Sitz von Utrecht transferiert wurde¹³³, dessen Bischof Jean d'Arkel wiederum nach Lüttich transferiert worden war¹³⁴; zudem nahm mit Florenz von Wevelinghoven ein Vertrauensmann der Grafen von der Mark den Münsteraner Bischofssitz ein¹³⁵. In Kurköln unterstützte der Papst also gegen die kaiserlichen Ambitionen die ausgreifende Territorialpolitik eines bedeutenden Adelshauses und sollte in gewisser Weise Schiffbruch erleiden. Denn Engelbert von Köln erwies sich als ungeeigneter Oberhirte einer solch wichtigen Erzdiözese und tat angesichts einer Erkrankung und hoher Verschuldung einen ungewöhnlichen Schritt. Er bestellte im Winter 1366 den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein, einen alten Gegner Karls IV., zu seinem Koadjutor¹³⁶, nachdem dieser schon nach dem Tod Wilhelms von Gennep kurzfristig die Verwaltung des Kölner Erzstuhls innegehabt hatte¹³⁷. Weder der Papst, der die Übernahme des Koadjutorenamtes durch Kuno erst verbot, dann mit Nachdruck für ungültig erklärte¹³⁸, noch der Kaiser scheinen über diese Regelung entzückt gewesen zu sein, doch konnte Kuno durch geschickte Verhandlungen mit der Kurie und nicht zum Geringsten durch Geldzahlungen die kirchenrechtlichen Bedenken gegen den Vorgang ausräumen und mit seiner letztlichen Bestätigung als Koadjutor einen Ausgleich herbeiführen¹³⁹, der ihm nach dem Tod Engelberts im Jahr 1368 mit Zustimmung des Domkapitels sogar zur Administration des Erzstifts für die Zeit der Sedisvakanz verhalf und ihm schließlich als Apostolischer Vikar und Apostolischer Administrator die Möglichkeit einräumte, die Nachfolge seines Neffen Friedrich von Saarwerden einzuleiten¹⁴⁰, was im Endeffekt mindestens 120 000 Gul-

¹³² Urbain V, LC 7970; REK VII, Nr. 22; zu seiner nicht anerkannten Wahl s. REK VII, Nr. 1.

¹³³ Urbain V, LC 12539; FIERENS-TIHON, Lettres, Nr. 1113; REK, Nr. 123.

¹³⁴ Urbain V, LC 12633; FIERENS-TIHON, Lettres, Nr. 1104, 1111–1112; SAUERLAND V, Nr. 255; REK VII, Nr. 120, 122.

¹³⁵ Urbain V, LC 12540. Vgl. LOSHER, Königtum (Anm. 104) 146 f.; REIMANN (Anm. 128) 104 f. Zu den Lütticher Verhältnissen s. neuestens A. MARCHANDISSE, La fonction épiscopale à Liège aux XIII^e et XIV^e siècles. Étude de politologie historique (Genève 1998) bes. 180 ff., 187 ff.

¹³⁶ SAUERLAND V, Nr. 550–551; REK VII, Nr. 544–545.

¹³⁷ REK VII, Nr. 19. Vgl. F. FERDINAND, Cuno von Falkenstein als Erzbischof von Trier, Koadjutor und Administrator von Köln bis zur Beendigung seiner Streitigkeiten mit der Stadt Trier 1377 (Paderborn 1885), hier 79 f.; LOSHER, Königtum (Anm. 104) 164 f.; REIMANN (Anm. 128) 115 ff.

¹³⁸ SAUERLAND V, Nr. 549, 552; REK VII, Nr. 543, 547.

¹³⁹ Vgl. SAUERLAND V, Nr. 570; F. JENŠOVSKÝ – V. JENŠOVSKÁ (ed.), Acta Urbani V. 1362–1370 (= Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, Tomus III), 2 Vol. (Pragae 1944–1954), Nr. 823; REK VII, Nr. 658, sowie REK VII, Nr. 674 ff. zu 1367 Juli 11 – ab diesem Tag führte Kuno in seinem Koadjutorentitel den Zusatz: „a sede apostolica deputatus“ bzw. „gegebeven van dem stoyle van Rome“ (REK VII, 156).

¹⁴⁰ SAUERLAND V, Nr. 621–623; REK VII, Nr. 821–823. Vgl. JANSSEN (Anm. 77) 236 f.; DERS., Karl IV. und die Lande an Niederrhein und Untermaas, in: BDLG 114 (1978) 203–241, bes. 230 ff.; LOSHER, Königtum (Anm. 104) 165 f.; S. B. PICOT, Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414) (Bonn 1977) 33 ff.

den gekostet haben dürfte, wenngleich der neue Elekt offensichtlich seinen exorbitanten pekuniären Verpflichtungen nicht nachzukommen gedachte¹⁴¹. Als Karl IV. statt dessen versuchte, Kuno selbst auf den Kölner Erzstuhl zu beschränken, für seinen eigenen Verwandten, den Bischof Johannes von Straßburg aus dem Grafenhaus von Luxemburg-Ligny, im Gegenzug die Trierer Erzdiözese zu sichern und Friedrich von Saarwerden mit dem dann vakanten Straßburger Bistum abzufinden, konnte er mit offensichtlicher Förderung durch einflußreiche Vertreter des Kardinalkollegs für den Augenblick einen Teilerfolg verbuchen, da diese ihm das päpstliche Einverständnis signalisierten und, unterstützt vom engsten Vertrauten Urbans V., dem Notar Bernhard von Saint-Étienne¹⁴², den Trierer Erzbischof trotz des Einspruchs seiner Prokuratoren an der Kurie, seines Sekretärs Magister Theoderich de Güls sowie des Magisters Bernhard de Berne, baten, seiner Translation auf den Kölner Erzstuhl zuzustimmen¹⁴³. Obwohl der Papst vielleicht schon 1365, anlässlich ihrer denkwürdigen Zusammenkunft in Avignon, oder spätestens 1368 im Vorfeld des zweiten Romzuges entsprechend einer schwer einzuordnenden brieflichen Nachricht dem Kaiser die Zusage gegeben haben soll, alle vakanten geistlichen Pfründen im Reich, also auch die deutschen und böhmischen Bistümer, nicht ohne ‚Wissen, Willen und Zustimmung‘ Karls IV. zu vergeben oder zu besetzen¹⁴⁴, und obwohl die Dekane sowie die Kapitel der stadtkölnischen Stifter, vielleicht auf päpstliche Anregung hin, Erzbischof Kuno inständigst um seine Einwilligung angingen¹⁴⁵, sperrte sich der Trierer erfolgreich gegen eine Translation, bis die Situation an der Kurie sich wieder zum Günstigeren wendete. Zu guter Letzt erhielt der Kaiser bei den komplizierten Verhandlungen aus kurialen Kreisen so geringe Rückendeckung, daß die Besetzung des Kölner Erzstuhls verschleppt wurde, der Papst Kuno erneut die Verwaltung des Erzbistums ab 1370 auf zwei Jahre als Kommende übertrug, schließlich im November 1370, kurz vor seinem Tod,

¹⁴¹ REK VIII, Nr. 222, 1466. Vgl. K. BOGUMIL, Die Stadt Köln, Erzbischof Friedrich von Saarwerden und die päpstliche Kurie während des Schöffenkrieges und der ersten Jahre des großen abendländischen Schismas, in: Köln, das Reich und Europa (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, 60) (Köln 1971) 290 f.; JANSSEN (Anm. 127) 200 f.

¹⁴² Zu seiner Stellung unter Urban V., zu dessen Verwandtschaft er gehörte, vgl. VONES (Anm. 14) bes. 121 ff.

¹⁴³ SAUERLAND V, Nr. 626–633, 636; REK VII, Nr. 848–855, 858. Vgl. PICOT (Anm. 140) 39 f.

¹⁴⁴ Das Schreiben eines Johann (Hofkanzler Johann von Neumarkt?) an einen daheimgebliebenen ‚Herrn und Freund‘ wurde gedruckt von F. PALACKÝ, Über Formelbücher, zunächst in bezug auf böhmische Geschichte, in: Abhandlungen der kgl. böhm. Gesellschaft der Wiss. V, Folge 5 (1848) 24. Vgl. S. STEINHERZ, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV., in: MIÖG 8 (1887) 219–256; 9 (1888) 529–637, hier 625; SAUERLAND V, CXLIf.; G. PIRCHAN, Italien und Kaiser Karl IV. in der Zeit seiner zweiten Romfahrt (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. 6, I–II), 2 Bde. (Prag 1930) 100 ff., 46*ff.; NAENDRUP-REIMANN (Anm. 114) 216 mit Anm. 51; STRNAD (Anm. 126) 240 f.; LOSHER, Königstum (Anm. 104) 160 f.

¹⁴⁵ SAUERLAND V, Nr. 638; REK VII, Nr. 868. Vgl. PICOT (Anm. 140) 40.

weitgehend nachgab und die Provision Friedrichs vollzog¹⁴⁶ – also weder Köln noch Trier dem kaiserlichen Zugriff überließ, auf diese Weise die mit den Bistumsbesetzungen verbundenen Absichten des Luxemburgers, sich die notwendigen Stimmen im Kurfürstenkolleg für die vorzeitige Wahl seines Sohnes-Wenzel (IV.) zu verschaffen, vorerst hinaufällig werden ließ.

Will man den gängigen Aspekt, daß bei dieser Gelegenheit finanzielle Überlegungen – konkret Servitien- und weitere Geldzahlungen an die Apostolische Kammer – eine Rolle spielten¹⁴⁷, nicht überbewerten, zumal weiterhin die Zustimmung nach dem wenig befriedigenden Verlauf von Karls Italienzug berücksichtigt werden sollte, dann knüpfte der Papst auf der institutionellen Ebene auch hier an seine ursprüngliche Linie an, die Entscheidungen der Domkapitel, wenn sie tragbar waren, und ihr Zusammengehen mit dem Landesherrn oder dem Territorialadel unter strenger Wahrung der päpstlichen Rechte gegen das politische Übergewicht des Kaisers zu stützen, nicht zuletzt um den kirchenpolitischen Spielraum der Kurie zu erhalten. Ungeachtet der Tatsache, daß Urban V. mit seiner 1365 oder 1368 gegebenen Zusage, die Pfründenvergabe und die Bistumsprovisionen an das Einverständnis Karls IV. knüpfen zu wollen, bereit gewesen war, eine „freiwillige Einschränkung in der wichtigsten Ausübung seiner Machtfülle“¹⁴⁸ hinzunehmen, dürfte eine solche Bereitschaft nach der in den wichtigsten Punkten gescheiterten Italienpolitik rasch geschwunden sein. Wichtigstes kirchenrechtliches Mittel in den Händen des Papsttums war bei der Wahrung des päpstlichen Einflusses auf die Bistumsbesetzungen das Reservationsrecht, das in kirchenpolitischer Hinsicht ergänzt wurde durch die subsidiär anwendbaren Gewährungen oder Verweigerungen von Indulten und Dispensen, die ja gerade für die bekannte Heiratspolitik des Luxemburgers auf europäischer Ebene unentbehrlich waren¹⁴⁹.

Daß die Bistumspolitik Karls IV., in ihrer Gesamtheit gesehen, dennoch als Erfolg bewertet werden muß und der Kaiser, wie Losher errechnet hat, außerhalb seines als Landesherrschaft konstruierten böhmischen Königreichs bei 152 Bistumsbesetzungen in 47 Fällen seinen eigenen Vertreter durchbringen konnte¹⁵⁰, liegt nicht zum geringsten am Zwischenspielcharakter des Pontifikats Urbans V. Bei dessen Nachfolger Gregor XI. aus der limousinischen Roger-Familie, der bereits Clemens VI. angehört hatte, traf der Luxemburger auf einen

¹⁴⁶ REK VIII, Nr. 2. Vgl. JANSSEN (Anm. 77) 237, 242ff.; LOSHER, Königtum (Anm. 104) 160, 165 f.; PICOT (Anm. 140) 41 ff.

¹⁴⁷ Dazu PICOT (Anm. 140) 44 f. Vgl. zu diesem Aspekt allg. M. A. DENZEL, Kurialer Zahlungsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert. Servitien- und Annatenzahlungen aus dem Bistum Bamberg (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 42) (Stuttgart 1991), der S. 191 betont, daß gerade in der Generalreservation Urbans V. von 1363 „die Ausdehnung dieser päpstlichen, sowohl politisch wie auch wirtschaftlich-finanziell verstandenen, Einflußnahme gipfelte“.

¹⁴⁸ PIRCHAN (Anm. 144) 101.

¹⁴⁹ Vgl. VELDTRUP (Anm. 118) pass., und allg. G. A. SCHORMANN, Beiträge zur Ehepolitik der Päpste von Benedikt XII. bis Gregor XI. (Diss. phil. Bonn 1969).

¹⁵⁰ LOSHER, Königtum (Anm. 104) 192.

wohlgesonnenen Papst, der als bisheriger Kardinal viel enger in das kuriale Sozialsystem eingebunden und ohne ehrgeizige kirchenreformerische Visionen war, so daß er realpolitischen Überlegungen zugänglicher war¹⁵¹. Mit seiner Hilfe konnte der Kaiser den stagnierenden Zustand seiner Bistumspolitik überwinden, in den ihn die Verweigerung Urbans V. letztlich hineinmanövriert hatte – eine wichtige Perspektive, wollte er die Nachfolge seines Sohnes im Königtum sicherstellen, da dafür ein Zugriff auf die geistlichen Kurfürstentümer mehr als opportun sein mußte¹⁵².

V.

Der von Karl IV. praktizierten Anwendung der Kirchenpolitik als Herrschaftsmittel stand im Deutschen Reich eine zunehmende Instrumentalisierung des Reservationsrechts zur Durchsetzung päpstlicher Vorstellungen gegenüber, Vorstellungen, von denen dann Abstriche gemacht wurden, wenn es der Verfolgung übergeordneter Ziele wie der Rückgewinnung des Kirchenstaates und Roms oder dem Kreuzzug dienlich war. Andererseits stehen den insgesamt 14 päpstlichen Provisionen zugunsten Karls IV. unter Urban V. – mehr als seine Vorgänger und sein Nachfolger – eine Reihe von Fällen gegenüber, in denen er die Pläne des Kaisers bewußt durchkreuzte. Hatten sich die gezielten Bistumsprovisionen in der Epoche der Auseinandersetzung des Papsttums mit Ludwig dem Bayern noch als effektives Kampfmittel erwiesen, um die Ausbreitung des wittelsbachischen Einflusses wirksam eindämmen zu können, so sollte sich dieser Aspekt unter der luxemburgischen Herrschaft weitgehend verlieren, da die wiedergefundene politische Einheit des Reiches Karl IV. eine offensive Kirchenpolitik erlaubte und sich für die Kurie nur geringe Ansatzpunkte boten, dem entgegenzuwirken, ja man im Gegenteil den Kaiser zur Absicherung der Italienpolitik dringend benötigte. Parallel dazu traten bei den Provisionen andere Gesichtspunkte zunehmend in den Vordergrund, die schon immer vorhanden waren, jetzt aber verstärkt beachtet wurden, so die finanziellen Leistungen für die päpstliche Kammer, die an der Neubesetzung eines Bistums hingen, die Absicherung der päpstlichen Kollektorien in den Kirchenprovinzen und vor allem die Versorgung von Nepoten, Vertrauensleuten und Klienten – wieviele Kardinäle hatten vor ihrer Promotion nacheinander mehrere Diözesen zur Steigerung ihrer Einkünfte innegehabt, ohne sie je betreten zu haben! Andererseits mußte hingenommen werden, daß die Bischöfe oft als Verwalter

¹⁵¹ Die Pontifikate beider Päpste verglich A.-M. HAYEZ, D'Urbain V à Grégoire XI: un dangereux retour au passé?, in: *L'écrit dans la société médiévale. Divers aspects de sa pratique du XI^e au XV^e siècle. Textes en hommage à Lucie Fossier*, ed. C. BOURLET – A. DUFOUR (Paris 1991) 151–164.

¹⁵² Vgl. LOSHER, Königtum (Anm. 104) 163 ff., der den ersten (1371) und zweiten Mainzer Versetzungszyklus (1374) behandelt.

des Königs oder des Landesherrn fungierten, in der Regel aus deren vertrautem Umkreis kamen und häufig Mitglieder der Kanzleien waren oder wurden.

Erst Urban V. scheint sich der vielfältigen kirchenpolitischen Möglichkeiten von Bistumsreservationen wieder bewußter gewesen zu sein, weshalb seine Generalreservation nicht primär einkunftsorientiert war, sondern den zentralen Zugriff des Papsttums auf alle Diözesen in sämtlichen Reichen und Herrschaften stärken sollte, auch auf die ärmeren und als Pfründen kaum begehrenswerten. Bei ihm trat offensichtlich der Reformaspekt der Bistumsprovisionen, d. h. die Einsetzung hochgebildeter und reformfreudiger Prälaten, wieder stärker hervor, ohne daß er ihn bei den Diözesen des Deutschen Reiches angesichts des komplizierten Spannungsfeldes zwischen Königtum, Territorialgewalt und Domkapitel in größerem Umfang hätte verwirklichen können. Dieser Reformaspekt, der bei den Anfängen der päpstlichen Reservationen durchaus spürbar geworden war, hatte sich abgeschwächt, war aber nie ganz verlorengegangen. Selbst Johannes XXII., auf der Iberischen Halbinsel keineswegs als Erneuerer in Erinnerung geblieben, hatte aus seiner Sicht durch die Errichtung einer Vielzahl von neuen Diözesen vornehmlich in Südfrankreich, denen zumeist alte Abteien als Gründungskern dienten und aus denen die neue Kirchenprovinz Toulouse gebildet wurde, und die nachfolgende Provision von Bischöfen zumindest punktuell Reformvorstellungen durchsetzen wollen, da sie gegen die Umtriebe der Waldenser, Katharer und joachimitischen Franziskanerspiritualen gerichtet waren und nun die bischöfliche Inquisition eine wirksame Kontrolle der Glaubensreinheit, der Sitten und des Verhaltens des Klerus garantierte¹⁵³. Benedikt XII. aber war als Jacques Fournier, Bischof von Pamiers, einer dieser Inquisitoren gewesen. Für Urban V., dessen Sorge für die päpstliche Inquisition ebenso bekannt ist wie seine Förderung der Bildung der Geistlichen an Kollegien oder Universitäten¹⁵⁴, bedeutete der ungehinderte Zugriff auf die Bistümer ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung seiner kirchlichen Reformabsichten, vor allem wenn ihm wie im südfranzösischen und provenzalischen Raum keine übermächtige Zentralgewalt in den Arm fiel. Dann neigte er dazu, die Administration vakanter Bistümer in die eigene Hand zu nehmen und unter seiner Aufsicht durch kuriale Vertrauensleute Reformmaßnahmen durchführen zu lassen oder durch die Abhaltung regelmäßiger Provinzialkonzilien, wie er sie allgemein schon 1364 verpflichtend für alle Patriarchate und Metropolen angeordnet hatte, unter Nutzung des synodalen Elements die Klerusreform entschieden voranzutreiben¹⁵⁵ – die verfügte Melde- und Berichtspflicht ging deut-

¹⁵³ Zur Einrichtung von Bistümern durch Johannes XXII. s. J.-M. VIDAL, *Les origines de la province ecclésiastique de Toulouse* (Toulouse 1908); zur Tätigkeit der Inquisition in dieser Epoche vgl. den Überblick von L. VONES, 'Inquisition', in: *LThK*³, Bd. 5 (Freiburg 1996) 527–532, mit weiterer Lit.

¹⁵⁴ Vgl. VONES (Anm. 14) 467 ff.; sowie A. PATSCHOVSKY, *Straßburger Beginnenverfolgungen im 14. Jahrhundert*, in: *DA* 30 (1974) 56–198; M. TÖNSING, 'Contra hereticam pravitatem'. Zu den Lucheser Ketzererlassen Karls IV. (1369), in: *Studia Luxemburgensia* (Anm. 74) 285–311.

¹⁵⁵ VONES (Anm. 14) 472 ff.

lich über die 6. Konstitution des IV. Lateranums hinaus, so daß die Einschärfung der Normen merklich verstärkt wurde. Dazu brauchte er natürlich die geeigneten Bischöfe, um eine frühzeitige Verwässerung der Normensetzung zu vermeiden, und dies konnte nur durch die unumgängliche päpstliche Provision der Kandidaten gewährleistet werden, da nur so eine kuriale Prüfung ihrer Befähigung zum Bischofsamt garantiert war. Nicht nur die Durchsetzung von Indulten und Dispensen erforderte die Unterstützung des Ortsbischofs, sondern, was unter dem Gesichtspunkt der Kirchenreform wesentlich schwerer wog, auch die Einschränkung der Pfründenhäufung, die Sicherstellung der Residenzpflicht und die Gewährleistung der Seelsorge, kurzum die gründliche Kontrolle des Provisionswesens und die Vermeidung der aus diesem Bereich erwachsenden Mißstände, doch gerade hier waren Vertreter des Bischofsamtes, die nicht von der seit dem 13. Jahrhundert ständig zunehmenden Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche erfaßt waren und ihr Sozialverhalten den neuen Normen unterworfen hatten¹⁵⁶, äußerst schwierig zu rekrutieren. Von Günstlingen des Herrschers oder Vertretern des Landesherrn bzw. Landesadels war in dieser Hinsicht kaum etwas zu erwarten, höchstens von Prälaten, bei denen der Papst durch das Instrument der Provision, schon weniger durch die Konfirmation, die Möglichkeit behielt, eine Auswahl oder Bestätigung zu treffen, ja in manchen günstigen Fällen sogar einen Kandidaten eigener Provenienz, der sich nicht als kurialer Abschöpfer reicher Einkünfte verstand, gegen lokale Widerstände durchzusetzen oder durch eine eng an die Kurie angebundene Administration selbst in die Verhältnisse eingreifen zu können – Vorstellungen, die in den Vorstellungen eines Reformpapstes von Zuschnitt Urbans V. durchaus noch ihren Platz hatten¹⁵⁷, aber an der harten (kirchen)politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit des 14. Jahrhunderts nur zerbrechen konnten. Von diesen Aspekten aus betrachtet, verweist die Vollendung des päpstlichen Reservationsrechts durch Urban V. zurück auf die einstigen Reformansätze, die mit der Einführung dieses Instruments verbunden, später vom kurialen Fiskalismus überlagert worden waren, ohne daß dieses vom Papsttum getragene Reformstreben im Römischen Reich unter Karl IV. angesichts der Instrumentalisierung der Bistumspolitik durch Königtum und Landesherrschaft im gewünschten Ausmaß hätten greifen können.

¹⁵⁶ Zur Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche im Spätmittelalter s. außer DENZEL, (Anm. 147) noch J. IBANÈS, *La doctrine de l'église et les réalités économiques au XIII^e siècle* (Paris 1967); M. BORDEAUX, *Aspects économiques de la vie de l'Église aux XIV^e et XV^e siècles* (Paris 1969); J. T. GILCHRIST, *The Church and Economic Activity in the Middle Ages* (London 1969); L. K. LITTLE, *Religious Poverty and the Profit Economy in Medieval Europe* (Ithaca 1978; Ndr. 1983), sowie als interessantes Fallbeispiel für Kölner Verhältnisse M. WERNER, *Prälatenschulden und hohe Politik im 13. Jahrhundert. Die Verschuldung der Kölner Erzbischöfe bei italienischen Bankiers und ihre politischen Implikationen*, in: *Köln – Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters*. Festschrift für Odilo Engels (Köln – Weimar – Wien 1993) 511–570.

¹⁵⁷ Vgl. VONES (Anm. 14) pass.